

Protokoll

über die

22. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung am 14. Dezember 2023, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadt Bludenz

Sitzungstag: Donnerstag, 14.12.2023
Sitzungsort: Rathaus, Stadtvertretungs-Sitzungssaal
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:17 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bürgermeister Simon Tschann

Bludener Volkspartei DIⁱⁿ (NDS/FH) Martina Brandstetter
 Cenk Dogan
 Vize-Bürgermeisterin Andrea Mallitsch
 Mag.^a Eva-Maria Greber
 Mag.^a (FH) Kerstin Biedermann-Smith
 DI Christoph Summer
 Mag. Elmar Buda
 Norbert Bertsch (Ersatz für Dr. Joachim Heinzl)
 Maria Dünser (Ersatz für Christoph Thoma)
 Raimund Bertsch (Ersatz für Gerhard Krump, MAS)
 Jutta Jäger (Ersatz für Franz Burtscher)
 Christof Wolf (Ersatz für Angelika Rauch-Lins)
 DI(FH) Franz Dünser, MBA (Ersatz für Manfred
 Heinzelmaier)
 Mag. Hugo Gasperi (Ersatz für Bertram Bolter)
 Inge Naier (Ersatz für Mathias Brock)

Team Mario Leiter Mükremin Atsiz
 Mag. Harald Muther
 Ing. Bernhard Corn
 Catherine Muther, MEd
 Norbert Lorünser
 Andrea Hopfgartner
 Thomas Wimmer

	Andreas Fritz-Wachter, BA
	Olga Pircher
	Simone Kofler, BA
	Jürgen Schneider (Ersatz für MMag. Susanne Larisch)
	Michael Wawersik (Ersatz für Sonja Berchtold- Niedermesser)
	Günter Zoller (Ersatz für Mag. Antonio Della Rossa)
	Fabio Mesa-Pascasio (Ersatz für Dr. Michael Battlogg)
Offene Liste Bludenz – Die Grünen	Lukas Zudrell Patrick Ehrenbrandtner
FPÖ Bludenz und parteilose Bürger	Richard Föger (Ersatz für Joachim Weixlbaumer)
Schriftführer und Auskunftsperson	Mag. Stefan Morscher

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.
Anwesend sind 20 Stadtvertreter: innen und 13 Ersatzleute.

Über Antrag des Vorsitzenden **genehmigt** die Stadtvertretung **einstimmig** (33:0) Ton- und Bildaufnahmen einschließlich der Übertragung der öffentlichen Sitzung im Internet gemäß § 46 Abs 1a GG.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die **Ersatz-Stadtvertreterin Jutta Jäger** und der **Ersatz-Stadtvertreter Franz Dünser** gemäß § 37 Gemeindegesetz (GG) angelobt.

Tagesordnung:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 21. öffentlichen Sitzung vom 21. September 2023;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;
- 3.** Behandlung der Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschuss vom 24. Oktober 2023;
- 4.** Nachbesetzung in div. Ausschüsse;

5. Nachnominierung eines Vertreters der Verwaltung der Stadt Bludenz in den Sozialsprengel Raum Bludenz;
6. Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen;
7. Abgabenverordnung 2024;
 - a) Abfallgebühren
 - b) Ausgleichsabgaben fehlende Stellplätze
 - c) Friedhofgebühren
 - d) Grundsteuerhebesätze
 - e) Hundeabgabe
 - f) Kanalgebühren
 - g) Kanalordnung (Gebühren)
 - h) Tourismusbeiträge Hebesatz
 - i) Wassergebühren
8. Gebührenbremse des Bundes – Beschluss über die Verwendung der Geldmittel;
9. Abfallgebührenordnung;
10. Ausgleichsabgabenverordnung;
11. Friedhofgebührenverordnung;
12. Hundehalteverordnung;
13. Kanalgebührenordnung;
14. Kanalordnung;
15. Wassergebührenordnung;
16. Gemeindebrandschutzordnung;
17. Friedhofsordnung;
18. Galgentobelbrücke für Fußgänger und Radfahrer,
 - a) Baubeschluss – Anpassung der Errichtungskosten;
 - b) Leistungsbeauftragung – Stahlarbeiten;
 - c) Leistungsbeauftragung – Baumeisterarbeiten;
19. Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride und Bike & Ride-Anlage am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung;
20. Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Vorplatzes am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung;
21. Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els Beitritt Wegabschnitt 4;
22. Anschaffung Forstschlepper – Auftragsvergabe;
23. Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Personalverwaltung Region Bludenz;
24. Erweiterung des bestehenden Kanaleinzugsbereiches Umwidmung 2023;
25. Änderung der Musikschulordnung Pkt. II, Absatz 1, Übertragung der Festsetzung der Schulgeldtarife an den Stadtrat;
26. Allfälliges.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 21. öffentlichen Sitzung vom 21. September 2023:

Die Verhandlungsschrift über die 21. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 21. September 2023 wird **einstimmig** (33:0) **genehmigt**.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) Kenntnisnahme:

Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung; Sonnenschutz – Leistungsbeauftragung;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Sonnenschutz im Wege eines offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebene Lieferung und Montage für den Sonnenschutz.

Die Bekanntmachung wurde am 21. Juli 2023 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 29. August 2023 um 09:00 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 29. August 2023 um 09:00 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurde nur ein Angebot abgegeben.

Firma M. Berthold GmbH, Rankweil

Die Prüfung des Angebotes erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass das Angebot nicht auszuschneiden ist.

Das Gewerk Sonnenschutz wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.
Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium

Preis: Billigster Preis / Preis des Bieters x 100 x 96 %

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotokoll udgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen, erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien durch das ausschreibende Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH ergibt sich folgendes Ergebnis:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
M. Berthold GmbH, Rankweil	EUR 101.509,20	96,00

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung des Angebotes durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst. Im Angebot wurde ein Rechenfehler korrigiert und die Korrekturen vom Bieter schriftlich bestätigt. Da die aufgeführten Positionen keine wesentlichen Positionen sind und nur ein Angebot vorliegt, ist das Angebot, nach Absprache mit dem Vorarlberger Gemeindeverband, nicht zwingend auszuschneiden.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Sonnenschutz, wird an den Bestbieter, die Firma M. Berthold GmbH, Rankweil zum angebotenen Preis von EUR 101.509,20 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro über dem Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022. Darin wurden die Leistungen mit ca. EUR 40.000,-- bewertet. Die Mehraufwendungen begründen sich mit zusätzlichen Leistungen für Innenrollen als Blendschutz im Bewegungsraum, die in der ursprünglichen Kostenberechnung nicht beinhaltet waren, sowie aus Steigerungen der Marktpreise beim gegenständlichen Gewerk. Die Bedeckung der Mehrkosten ist über die Position „Reserven“ in der Kostenberechnung gegeben.

Die Kostenberechnung durch Auspreisung des Ausschreibungs-Leistungsverzeichnisses ergab einen geschätzten Gesamtpreis auf LV – Basis von EUR 113.000,--. Die Angebotssumme liegt unter der LV-Auspreisung. Die Angemessenheit der Preise wird vom Architekturbüro bestätigt.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211000-061000 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten
Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--
Stand 13.09.2023: EUR 1.505.353,92

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Sonnenschutz beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma M. Berthold GmbH, Rankweil, zum angebotenen Preis von EUR 101.509,20 brutto.

b) Kenntnisnahme:

**Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung
Fenster aus Holz – Leistungsbeauftragung;**

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Fenster aus Holz im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Fenster aus Holz.

Die Bekanntmachung wurde am 22. August 2023 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 19. September 2023 um 14:00 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 19. September 2023 um 14:01 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. Tischlerei Petautschnig GmbH, Teufenbach
2. Sternath Tischlerei KG, Hard
3. Hartmann Fensterbau GmbH, Nenzing
4. Josef Feuerstein GmbH & Co KG, Nüziders

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Fenster aus Holz wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.
 Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:
 Billigster Preis / Preis des Bieters x 100 x 96 %

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit udgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen, erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien durch das ausschreibende Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
Hartmann Fensterbau GmbH, Nenzing	EUR 437.410,80	98,00
Tischlerei Petautschnig GmbH, Teufenbach	EUR 502.393,50	85,84
Sternath Tischlerei KG, Hard	EUR 599.171,08	73,62
Josef Feuerstein GmbH & Co KG, Nüziders	EUR 618.687,60	68,46

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst. Im Angebot der Firma Hartmann Fensterbau GmbH, Nenzing, wurde ein

Rechenfehler korrigiert, der aber zu keiner Änderung des Angebotsergebnisses führte.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Fenster aus Holz, wird an den Bestbieter, die Firma Hartmann Fensterbau GmbH, Nenzing, zum angebotenen Preis von EUR 437.410,80 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211000-061000 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 12.10.2023: EUR 1.987.402,81

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Fenster aus Holz beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma Hartmann Fensterbau GmbH, Nenzing, zum angebotenen Preis von EUR 437.410,80 brutto.

c) Kenntnisnahme:

Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung, Holzfußböden – Leistungsbeauftragung:

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Holzfußböden im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Holzfußböden. Die Bekanntmachung wurde am 22. August 2023 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 19. September 2023 um 14:30 Uhr festgelegt. Die Angebotsöffnung erfolgte am 19. September 2023 um 14:30 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. René Bechtold GmbH, Weiler
2. Burtscher Böden GmbH, Nüziders
3. myinterior Einrichtungen GmbH, Dornbirn
4. Ludovikus Bodenbeläge, Lustenau

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass das Angebot der Firma myinterior Einrichtungen GmbH, Dornbirn, auszuschneiden ist. Die Firma wurde aufgefordert, Unterlagen nachzureichen. Die myinterior Einrichtungen GmbH hat die Unterlagen in der gesetzten Frist nicht nachgereicht und wurde am 20. Oktober 2023 ausgeschieden. Das Gewerk Holzfußböden wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.
 Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:
 Billigster Preis / Preis des Bieters x 100 x 96 %

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotokoll udgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen, erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien durch das ausschreibende Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
Burtscher Böden GmbH, Nüziders	EUR 165.390,83	98,00
Ludovikus Bodenbeläge, Lustenau	EUR 177.848,40	89,42
René Bechtold GmbH, Weiler	EUR 210.684,--	73,78

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Holzfußböden, wird an den Bestbieter, die Firma Burtscher Böden GmbH, Nüziders, zum angebotenen Preis von EUR 165.390,83 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211000-061000 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 25.10.2023: EUR 1.987.402,81

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Holzfußböden beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma Burtscher Böden GmbH, Nüziders, zum angebotenen Preis von EUR 165.390,83 brutto

d) Kenntnisnahme:

Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“; Nichtaustrittserklärung:

In der Vergangenheit wurde von der Stadt Bludenz schon mehrfach beschlossen, von ihrem Recht auf Austritt aus dem Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ für die Dauer von jeweils fünf Jahren nicht Gebrauch zu machen (2014-2018 und 2019-2023).

Aufgrund der bevorstehenden außerordentlichen Generalversammlung des Vereins am 4. Dezember 2023 und der zeitlich verschobenen Stadtvertretungssitzung (verschoben vom 16. November 2023 auf den 14. Dezember 2023) ist eine Beschlussfassung im Sinne des § 60 Abs. 3 Gemeindegesetz durch den Stadtrat „namens der Stadtvertretung“ nötig, damit eine verbindliche Zusicherung einer Nichtaustrittserklärung für die kommenden fünf Jahre (2024-2028) bei der Generalversammlung erfolgen kann.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz im Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“, im Folgenden Verein genannt, zu ermächtigen, mit nachstehenden Aufgaben weiterhin zu betrauen und die Mitgliedschaft im Tourismusverband 2024-2028 sicherzustellen:

- Die Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH wird mit sämtlichen touristischen Belangen wie Marketing, PR, Produktentwicklung, Vertrieb und Verkauf,

Gästeinformation, Erlebnisraum-Design, Markendramaturgie mit Bezug auf die Marke Vorarlberg, Controlling und Qualitätsentwicklung sowie betrieblichen Partnerschaften etc. beauftragt. Der Bereich Infrastruktur (Wanderwege, Loipen, Schwimmbad, etc.) ist davon ausgenommen. Das Stammkapital wird vom Verein aufgebracht und der Verein verpflichtet sich, die Liquidität der GmbH alljährlich nach Maßgabe von Voranschlag und geprüfter Bilanz sicherzustellen.

- Der Verein refinanziert sich im Sinne der Statuten des „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge von ordentlichen Mitgliedern, Beiträge des Landes Vorarlberg, Beiträge touristischer Unternehmen, Einnahmen aus der Refinanzierung von Werbeeinschaltungen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.
- Die Satzung des Vereines sieht vor, dass die Vertreter der Vereinsmitglieder in der Generalversammlung des Vereines, sofern es sich um juristische Personen handelt, bei der Ausübung des Stimmrechtes in Bezug auf die Angelegenheiten der GmbH an die Weisungen der Mitglieder gebunden sind. Werden Mitglieder des Vereines durch mehrere Delegierte vertreten, so haben sie ihr Stimmrecht gemeinsam auszuüben. Um die o.g. Ziele sicherzustellen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können wird ein Fünf-Jahres-Programm (siehe Tourismusstrategie 2030 und Landeszielvereinbarung – jährliche rollierende Planung) und ein Fünf-Jahres-Beitrags-Plan für Verein und GmbH aufgestellt. Die Gemeinde Bludenz sichert, nach Maßgabe der Genehmigung dieses Fünf-Jahres-Programms und Fünf-Jahres-Beitrags-Plan, dem „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ verbindlich zu, für diesen Zeitraum von ihrem Recht auf Austritt aus dem Verein nicht Gebrauch zu machen.

e) Bericht:

Grenzbereinigung Alvier, km 4,50 bis km 5,05;

Grundabtretungen;

Da im Bereich des Hangrutsches 1999 an der Brandnerstraße der Bachverlauf des Alvierbaches vom Katasterstand erheblich abweicht, wurde seitens der Stadt Bludenz in den Wildbachverbauungsprojekten „Alvier-Rutschung Tschapina I und II“ in den Jahren 1999 und 2003 gefordert, die Grenzen des Bachlaufes nach Abschluss der Bauarbeiten dem Naturstand anzupassen. Dies ist trotz mehrfacher Urgenz jahrzehntelang nicht erfolgt. Erst als es vor einigen Jahren zu Unstimmigkeiten bezüglich der Sanierung der neuen Alvierbrücke, die sich durch die Bachverschiebung zur Gänze auf der Liegenschaft Gst. Nr. 2118, GB Bürs, im Eigentum der Stadt Bludenz befindet, gekommen ist, hat das Landesvermessungsamt eine Neuvermessung der Alvier im gegenständlichen Bachabschnitt eingeleitet. Der

Hauptgrund der jahrelangen Untätigkeit ist darin begründet, dass die Gemeindegrenze zwischen Bürs und Bürserberg in der Mitte des (Kataster)Bachbettes verläuft. Hätte man wieder die Gemeindegrenze in die Mitte des tatsächlichen Bachverlaufes verlegt, hätte die Gemeinde Bürs rund 20.000 m² Gemeindefläche an die Gemeinde Bürserberg verloren. Die Änderung einer Gemeindegrenze ist aber ein kompliziertes Verwaltungsverfahren, insbesondere wenn sich die Gemeindeflächenänderungen in dieser Größenordnung abspielen. So wurde nur der Naturstand des Bachlaufes neu vermessen. Die Gemeindegrenzen bleiben jedoch davon unberührt.

Der Entwurf der Vermessungsurkunde des Landesvermessungsamtes, GZ 6610-20, wurde der Stadt Bludenz am 3. Oktober 2023 übermittelt. Aus Sicht der Stadt Bludenz entspricht der vorgelegte Entwurf den neuen Verhältnissen, wodurch die Alvierbrücke nun auf dem Öffentlichen Wassergut zu



liegen kommt. Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung aller Beteiligten am 24. Juni 2022 im Gemeindeamt Bürserberg, wurde übereingekommen, dass die Stadt Bludenz orographisch links des neu vermessenen Bachlaufes keine Enklave mehr haben will und diese Restfläche der Gemeinde Bürserberg zum Preis von EUR 0,50/m² veräußert. Gemäß Vermessungsurkunde betrifft dies die Trennflächen 16, 18 und 22 mit insgesamt 3.245 m². Die gegenseitigen Grundabtretungen mit dem öffentlichen Wassergut sollen wie üblich unentgeltlich erfolgen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2011 das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs 3 Gemeindegesetz für Grundan- und -verkäufe bzw. Ab- und Zuschreibungen von Restflächen, nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 13 und § 15 ff) durchgeführt werden können, an den Stadtrat abgetreten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Ab- und Zuschreibung gemäß Vermessungsurkunde des Landesvermessungsamtes, GZ 6610-20, Grenzbereinigung Alvier, km 4,50 bis km 5,05:

1. Die unentgeltliche Abschreibung der Trennflächen 2, 11, 23, 24, 1 und 15 von der Stadt Bludenz an das Öffentliche Wassergut und die unentgeltliche

Zuschreibung der Trennflächen 4 und 25 vom Öffentlichen Wassergut an die Stadt Bludenz.

2. Die Abschreibung der Trennflächen 16, 18 und 22 im Ausmaß von 3.245 m² zum Preis von EUR 0,50/m² an die Gemeinde Bürserberg. Sollte aus irgendeinem Grund die Abschreibung dieser Trennflächen nicht nach den Bestimmungen des § 15 LTG erfolgen können, werden diese Flächen mittels Vertrag übertragen, wobei die Kosten dafür von der Käuferin zu tragen sind.

f) Bericht:

Gemeindestraße „Brunnenfelderstraße“;

Ab- und Zuschreibung einer Teilfläche;

Im Bereich Brunnenfelderstraße HNr. 16 hat die Josef Müller Immobilien GmbH, Brand, im Zuge einer Grundteilung um Berichtigung der Grundgrenze zum Öffentlichen Gut – Straßen und Wege angesucht, da der Naturstand nicht mit dem Kataster übereinstimmt. Soweit vermessungsrechtlich möglich hat die Stadt Bludenz eine Mappenberichtigung durchgeführt. Lediglich eine Teilfläche von 6 m² konnte nicht damit bereinigt werden. Diese Fläche soll von der Josef Müller Immobilien GmbH käuflich analog des Stadtvertretungsbeschlusses vom 20. Oktober 2011 zum halben Verkehrswert erworben werden.

Dazu sind einerseits die tatsächlichen Grundveränderungen zu beschließen und andererseits ein Bescheid des Bürgermeisters bzgl. der Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch zu erlassen. Die Kosten für die Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes trägt der Käufer. Die zugrundeliegende Grundteilung hat der Stadtrat in der Sitzung vom 23. März 2023 bereits beschlossen.

Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2011 das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs 3 Gemeindegesetz für Grundan- und -verkäufe bzw. Ab- und Zuschreibungen von Restflächen, die im Zusammenhang mit Straßenerrichtungen oder -auflösungen nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§ 13 und § 15 ff) durchgeführt werden können, an den Stadtrat abgetreten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Ab- und Zuschreibung gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz, GZ 13508:

Das Öffentliche Gut – Straßen und Wege tritt aus Gst. Nr. 3680/1 (Brunnenfelderstraße) das Trennstück (2) im Ausmaß von 6 m zwecks Vereinigung mit der Gst. Nr. 1594/9 (NEU), GB Bludenz, zum Preis von EUR 1.155,-- (6 m² x EUR

385/2 = halber Verkehrswert) ab. Die Josef Müller Immobilien GmbH nimmt die Abtretung an.



Zudem beschließt der Stadtrat einstimmig, dass die Stadt Bludenz als Verwalterin des öffentlichen Gutes Straße und Wege einen Antrag bei der Straßenbehörde stellt, dass für die vom Öffentlichen Gut – Straßen und Wege (Gemeindestraße) abbeschriebene Teilfläche nach der Bestimmung des § 4 Abs 5) StrG die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben wird.

g) Bericht:
Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung;
Baureinigung – Leistungsbeauftragung;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Dienstleistungsauftrag für das Gewerk Baureinigung im Wege einer Direktvergabe, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebene Baureinigung.

Die Ausschreibung wurde am 22. August 2023 per E-Mail direkt an 5 Bieter versandt. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 12. September 2023 um 09:00 Uhr festgelegt.

Folgende Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen erhalten:

1. Andreas Göls - Der Saubermacher, Weiler
2. Die Blitzebankos Österreich, Gebäudereinigung + Dienstleistung GmbH, Götzis
3. BCS Gebäudereinigung KG, Bludesch
4. AMB Reinigungstechnik, Zwischenwasser
5. Team Niki Gebäudereinigung GmbH, Dornbirn

Die Angebotsöffnung fand am 12. September 2023 um 11:00 Uhr mit Ausschluss der Bieter im Rathaus der Stadt Bludenz statt. Bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. Andreas Göls - Der Saubermacher, Weiler
2. Team Niki Gebäudereinigung GmbH, Dornbirn

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Baureinigung wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.

Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:

$$\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} \times 100 \times 96 \%$$

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotokoll udgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen, erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien durch das ausschreibende Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
Team Niki Gebäudereinigung GmbH, Dornbirn	EUR 44.842,51	96,00
Andreas Göls – Der Saubermacher, Weiler	EUR 97.903,20	45,80

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Baureinigung, wird an den Bestbieter, die Firma Team Niki Gebäudereinigung GmbH, Dornbirn, zum angebotenen Preis von EUR 44.842,51 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211000-061000 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 06.10.2023: EUR 1.987.102,81

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Vergabe der Leistung Baureinigung beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma Team Niki Gebäudereinigung GmbH, Dornbirn, zum angebotenen Preis von EUR 44.842,51 brutto.

h) Bericht:

3. Sitzung der Arbeitsgruppe Gewaltprävention:

Anwesend: Bgm. Simon TSCHANN, Vize Bgm. Andrea MALLITSCH, StR Bernhard CORN, StR Richard FÖGER, Kathrin NEUGEBAUER (Sozialsprengel Raum Bludenz), Mario LEITER (Stadtpolizei Bludenz), Karin WÜRBEL (Polizeiinspektion Bludenz), Martina KRISMER-PALM (Bezirksgericht Bludenz), Roman BITSCHNAU, Viktoria SATTLER (Kinder- und Jugendhilfe, BH Bludenz), Michael LIENHER (Offene Jugendarbeit Bludenz) und Christian MARINO (Stadt Bludenz)

Entschuldigt: Vertreter:in der OLB -Offene Liste Bludenz

Bürgermeister TSCHANN beginnt die 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Gewaltprävention und erklärt den Anwesenden die bisherigen Ergebnisse der vorangegangenen Sitzungen. Die Arbeitsgruppe hat in der ersten Sitzung die soziale Landschaft und ihre Angebote in Bezug auf Gewaltprävention sondiert, auch mit dem Ziel schnell und zielgerecht Präventionsangebote in die Umsetzung zu bekommen. Das Institut für Sozialdienste (ifs) hat in der nächsten Zusammenkunft der Arbeitsgruppe ihr Präventionskonzept präsentiert, welches schließlich in einen Stadtratsbeschluss mündete und seit Herbst 2023 an der Volksschule St. Peter umgesetzt wird. Mit der nun 3. Sitzung möchte man die Arbeitsgruppe um Fachpersonen aus der öffentlichen Verwaltung sowie den Kooperationspartnern für die Bereiche Jugend und Integration erweitern und inhaltlich den Beschluss aus der Stadtvertretung vom 22. September 2022 umsetzen.

Bgm. TSCHANN bittet die Anwesenden nun um ihre Bewertung der Themen Gewalt und Gewaltprävention, im Kontext ihrer jeweiligen Profession.

Roman BITSCHNAU befindetet, dass Prävention wünschenswert ist, sie in der Kinder- und Jugendhilfe aber vorrangig im Maßnahmenvollzug und weniger in der Präventionsarbeit tätig sind. Die Zahlen an Gewaltvorfälle und Betretungsverbote würden steigen, Präventionsangebote wären nicht ausreichend vorhanden. Er sieht den Einsatz an mobiler Sozialarbeit, rund um öffentliche Plätze und sogenannte Brenn-punkte, als lohnenden Ansatzpunkt für Prävention und Reduktion der Gewalt im Stadtgebiet.

Ein Konzept für Schutz vor Gewalt ist notwendig, auch um damit den Menschen den Zugang zu Hilfe zu erleichtern, regt Herr CORN an. Frau NEUGEBAUER vom Sozialsprengel Raum Bludenz moniert den oftmals fehlenden Opferschutz in Form von Präventionsketten und beschreibt dies anhand eines Vorfalls an einer Schule im Montafon. In Bezug auf Gewalt bedarf es einer klaren Haltung und Positionierung, merkt diesbezüglich Herr FÖGER hier an.

Für Frau Vizebürgermeisterin MALLITSCH war es wichtig nach dem Femizid Ansätze für Präventionsarbeit zu definieren und diese auch zu realisieren. Sie erklärt dies anhand des Pilotprojekts des ifs an der Volksschule St. Peter, welches von allen positiv bewertet wird und der Frauenberatungsstelle femail, die nun auch in Bludenz eine Beratung anbietet. Das in der Grete Gulbranssonsiedlung vom Vorarlberger Kinderdorf durchgeführte Projekt „Familien-Impulse-Mobil“ hätte aufsuchende Familienarbeit geleistet und methodisch auf bestehende Präventionsangebote der verschiedenen Institutionen hingewiesen und diese auch sichtbar gemacht. Frau WÜRBEL von der Polizeiinspektion Bludenz knüpft darauf an und hebt die Bedeutung der Vernetzung der Akteur:innen in der Gewaltprävention hervor. Präventionsarbeit ist Aufklärungsarbeit und diese setze sie mittels Programme, wie

„Cyberkids“ oder „Click 8(Check““ an Volksschulen, Mittelschulen und an Polytechnischen Schule um. Diese Art von Beziehungsarbeit wäre von Bedeutung und nur die Kontinuität der Angebote schaffe Zugänge zu den Kindern. Die Präsenz der Polizei im schulischen Kontext verändere damit auch die Sicht der Kinder auf die Exekutive. Präventionsarbeit an den Schulen leistet ebenso die Offene Jugendarbeit Bludenz (OJA Bludenz). Über das Landes-Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung können Schulen Mobbing- und Gewaltpräventionsworkshops buchen, welche dann von der OJA Bludenz umgesetzt werden. Durch dieses Angebot werde das Setting Schule und Schüler gebrochen und ermögliche einen freien Zugang zum Thema. Die Gewaltbereitschaft der Jugendlichen werde nicht unbedingt mehr, aber sehr wohl intensiver in ihrer Erscheinungsform, befindet der Geschäftsführer der OJA Michael LIENHER.

Frau KRISMER-PALM berichtet aus ihrer Erfahrung als Richterin am Bezirksgericht Bludenz. Der finanzielle und gesellschaftliche Druck führe bei Frauen in Gewaltbeziehungen oftmals zu einem Gefühl des „ertragen müssen“ der Situation. Als Beispiel hierfür schildert Herr Mario LEITER Situationen im Kontext des Betretungsverbots, wo Frauen versuchen die Taten des Täters zu beschwichtigen und um Rücknahme eines Verbots bitten. Generell bekundet auch er, dass es vermehrt zu häuslichen Konflikten und Betretungsverboten kommen würde. Der Opferschutz allein betrachte in diesem Rahmen keine präventive Lösung, bekundet die Richterin KRISMER-PALM. Wirksamer Opferschutz beinhalte Opferberatung als auch Täterarbeit und müsse gemeinsam erfolgen, um zielführend sein zu können. Auch müsse man Optionen schaffen, um in dieser Situation betroffene Kinder zu entlasten und führt als Beispiel das Besuchscafe des Vorarlberger Kinderdorfs an. Die Besuchsbegleitung ermögliche Treffen mit dem getrenntlebenden Elternteil in unbelasteter Atmosphäre. Im Oberland fehle ein solches Angebot.

Herr BITSCHNAU ergänzt, dass Präventionsarbeit viele verschiedene Ressourcen benötige und teuer wäre. In den Gesprächen mit „Tätern“ würde er versuchen gesellschaftliche Normen zu vermitteln, ändern ließen sich aber erwachsene Menschen zumeist nicht. Es wäre aber wichtig den Tätern zu verdeutlichen, dass sie die Verantwortung ihrer Handlungen tragen und die Gewalt klar benannt werde. Durch das Miterleben von Gewalt würden Kinder diese Form der Machtausübung als Normalität zur Konfliktlösung wahrnehmen. Kinder müssen aber erklärt bekommen, dass dieses Verhalten nicht normal ist, betont Stadtrat Bernhard CORN.

Für Frau WÜRBEL eignen sich besonders niederschwellige Angebote das Thema Gewalt sensibilisierend zu bearbeiten und dadurch präventive Arbeit zu leisten. Lobend erwähnt sie in dieser Hinsicht das in der Grete Gulbranssonsiedlung umgesetzte Projekt „Familien-Impulse Mobil“. Der Abschlussevent diene u.a. auch

als Plattform für die zahlreich geladenen Systempartner. Nicht vergessen dürfe man auch die Vereine als Ort der Begegnung und als Vermittler von Werten. Bürgermeister TSCHANN fasst am Ende die wesentlichen Punkte zusammen. Die Vernetzung der Systempartner und der Verweis auf deren Angebote und Möglichkeiten sind von großer Bedeutung. Auf Verwaltungsebene ist diese Zusammenarbeit vielerorts systemimmanent, auf lokaler und institutioneller Ebene sollte dieser Wissenstransfer, im Sinne von Vernetzungstreffen, weiterhin gestärkt werden. Mit der Einberufung der Arbeitsgruppe trug man diesem Anliegen auch schon Rechnung.

Die Arbeitsgruppe förderte auch zu Tage, dass besonders der Fokus auf niederschwellige präventive Formate liegen und man diese klar sichtbar machen sollte. Nicht jede Maßnahme zeige sogleich Wirkung, schaffe aber Möglichkeiten in der Zukunft. Wiederkehrende Angebote in den Stadtteilen und dadurch erfolgte Beziehungsarbeit, ermögliche Zugänge zu oftmals verschlossenen Gruppen.

Der Ansatz „je früher desto besser“ eigne sich besonders zur Sensibilisierung und daher für die Präventionsarbeit. Projekte im Umfeld der Schulen würden sich in dieser Hinsicht besonders empfehlen. Das Pilotprojekt an der VS St. Peter ist bereits eine Umsetzung dieser Empfehlung. Erste Evaluierungen des Projekts werden nach dem ersten Semester 2023/24 erfolgen.

Sich etwaig ändernde Rahmenbedingungen sowie die Wirkungskraft der bestehenden (Präventions-)Angebote werden mittel- bis langfristig beobachtet. Die Erkenntnisse daraus sollten in weiterer Folge von Fachgruppen diskutiert werden. Davon unabhängig wird ein fach- bzw. fallbezogen Austausch zwischen allen Akteur:innen als fruchtbar und nutzbringend erachtet.

Bürgermeister Simon TSCHANN bedankt sich bei allen Teilnehmer:innen für die Anregungen sowie die offene Diskussion und beendet die Sitzung der Arbeitsgruppe Gewaltprävention.

Zu 3.:

Behandlung der Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. Oktober 2023:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Harald MUTHER, berichtet auszugsweise aus der Niederschrift der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. Oktober 2023, welche von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen wird.

Wortmeldung Richard Föger (FPÖ Bludenz)

Richard Föger führt aus, dass sich für ihn eine schiefe Optik ergeben habe, da der Obmann des Prüfungsausschusses, der zugleich Vereinsmitglied beim BMX-Club sei,

die Sitzung geleitet habe. Er hätte sich erwartet, dass er sich für befangen erklärt und die Leitung der Sitzung an den Stellvertreter übergeben hätte.

Wortmeldung Harald Muther (TML)

Harald Muther erläutert, dass bei einer Sitzung des Prüfungsausschusses nicht ein Verein in irgendeiner Art und Weise, sondern das Vorgehen der Stadt Bludenz überprüft würden. Diese Prüfung des Vorgehens der Stadt Bludenz habe ergeben, dass die Stadt Bludenz absolut richtig gehandelt habe. Der Sachverhalt konnte durch die Stadt und den Verein bereinigt werden.

Wortmeldung Richard Föger (FPÖ Bludenz)

Richard Föger merkte an, dass es keinerlei Kritik am Verein sei. Es sei ihm auch nicht darum gegangen, ob der Verein oder die Stadt irgendwelche Fehler gemacht habe. Für ihn sei die schiefe Optik entstanden, da der Obmann des Prüfungsausschusses einen Sachverhalt geprüft habe den die Stadt und den BMX Verein betroffen habe, bei dem er selber Vereinsmitglied sei.

Zu 4.:

Nachbesetzung in div. Ausschüsse:

Die Stadtvertretung beschließt über Antrag der OLB – Die Grünen einstimmig (33:0), anstelle von Nina Schiffner, Patrick Ehrenbrandtner als 2. Ersatzmitglied in den Bildungsausschuss und als 1. Ersatzmitglied in den Wirtschaftsausschuss zu bestellen.

Zu 5.:

Nachnominierung eines Vertreters der Verwaltung der Stadt Bludenz in den Sozialsprengel Raum Bludenz:

Aus der Gemeinde des Vereinssitzes kann ein Vertreter der Verwaltung in die Generalversammlung des Sozialsprengel Raum Bludenz entsandt werden. Aufgrund des personellen Wechsels in der Abteilung soll anstatt Ralf Engelmann ab sofort der Abteilungsleiter Mag. Christian Marino die angeführte Funktion übernehmen.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), den Abteilungsleiter Mag. Christian Marino in die Generalversammlung des Sozialsprengel Raum Bludenz zu entsenden.

Zu 6.:

Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen:

Das Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2024 ist gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBL.Nr. 86/1997 idGF, wie folgt zu berechnen:

- a) $\frac{1}{2}$ Höchstbetrag der Gästetaxe von **EUR 4,11** (Basis-Jahr 2022)
= EUR 2,055 x 108.723 (Nächtigungen 2022 lt. Meldeamt) EUR 223.425,77
- b) Gemeindeeigene Steuern: EUR9.082.444,89 (gem. Ergebnishaushalt 2022)
Ertragsanteile des Bundes EUR20.030.067,-- (gem. Ergebnishaushalt 2022)
Bedarfszuw. d. Landes EUR 0,--
29.112.511,89
davon 0,50 % EUR145.562,56

EUR368.988,32

Seitens der Steuerabteilung wird empfohlen den Höchstbetrag nicht wie oben errechnet mit EUR 368.988,32, sondern nur mit EUR 303.000,-- anzusetzen, da ansonsten der errechnete Hebesatz für den Tourismusbeitrag bei 0,43 % liegen würde. Dies würde für die abgabepflichtigen Unternehmen eine Erhöhung von 0,16 % zum Vorjahr (Hebesatz 2023: 0,27 %) bedeuten.

18:23 Uhr: Stadtvertreterin Andrea Hopfgartner verlässt das Sitzungszimmer.

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (17:15 Gegenstimmen OLB und TML), den **Höchstbetrag** des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2024 mit **EUR 303.000,--** (Vorjahr 2023: EUR 240.000,--) zu veranschlagen.

18:25 Uhr: Stadtvertreterin Andrea Hopfgartner betritt das Sitzungszimmer wieder.

Zu 7.:

Abgabenverordnung 2024:

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtsgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen.

Bisher enthielten elf verschiedene Verordnungen der Stadt Bludenz Gebühren-, Abgaben- und Hebesätze in unterschiedlicher Höhe, die teilweise jährlich angepasst werden.

Diese sind nun in einer „neuen“ Abgabenverordnung zusammengefasst, können somit jedes Jahr als Ganzes beschlossen und auch als Ganzes kundgemacht werden. Dadurch sind alle Gebühren in einer Verordnung und nicht mehr auf elf verschiedene Verordnungen aufgeteilt. Die Bürgerfreundlichkeit und Lesbarkeit steigen dadurch enorm.

Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 05.12.2023 im Detail darüber informiert.

Stadtamtsdirektor Stefan Morscher erläutert nochmal kurz die Hintergründe zu den Verordnungsanpassungen für die Stadtvertreter, die an der Infoveranstaltung nicht teilnehmen konnten.

Bürgermeister Simon Tschann (ÖVP) erklärt das Berechnungsschema bzgl. der geplanten Gebührenanpassung um 6,75%, den Empfehlungen des Landes dazu und der im TO-Punkt 8. folgenden Gebührenbremse.

Wortmeldung Klubobfrau Eva-Maria Greber (ÖVP)

Eva-Maria Greber bedankt sich bei der Finanzabteilung, dem Abteilungsleiter Markus Visintainer und den Mitgliedern des Finanzausschusses. Die ÖVP finde die geplante Gebührenerhöhung vernünftig und gerecht und werde dem Vorschlag zustimmen.

Wortmeldung Lukas Zudrell (OLB)

Lukas Zudrell bedankt sich bei der Finanzabteilung, dem Abteilungsleiter Markus Visintainer, dem Finanzausschuss und dem Finanzstadtrat. Die OLB sei der Meinung das eine moderate Erhöhung der Gebühren der richtige Weg sei und der angewandte Schlüssel sei gut. Die Ausgaben in diesem Bereich seien hoch und somit sei die Erhöhung für eine zweckgebundene Deckung dafür richtig. Die Gebührenbremse des Bundes sei zwar zweckgebunden, aber einmalig und deshalb dürften diese beiden Themen nicht miteinander vermischt werden. Die OLB werde der Gebührenerhöhung von 6,75% zustimmen.

Wortmeldung Richard Föger (FPÖ)

Richard Föger bedankt sich bei der Finanzabteilung und dem Abteilungsleiter Markus Visintainer. Im Finanzausschuss sei schon ausführlich diskutiert worden und die FPÖ sei überzeugt, dass die Erhöhung von 6,75% zwar hoch aber wirtschaftlich korrekt sei und deshalb der Erhöhung auch zustimmen werde.

Wortmeldung Bernhard Corn (TML)

Bernhard Corn bedankt sich beim Stadtamtsdirektor Stefan Morscher für die Überarbeitung der Verordnungen. Er bedankt sich auch bei der Finanzabteilung und

beim Abteilungsleiter Markus Visintainer. Grundsätzlich sei die TML auch für Indexierungen, diese müssten aber im ausgewogenen Maße erfolgen und die Erhöhung von 6,75 % sei zu hoch. Deshalb stimme das TML dieser Erhöhung nicht zu.

Die Beschlussfassung erfolgt einzeln zu den jeweiligen Paragraphen/Abgaben.

a) § 1 Abfallgebührenordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

Abfallgebührenordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Grundgebühr		88,28
Bioabfallsäcke	8 Liter	0,97
Restabfallsäcke	40 Liter	4,58
<u>Bio Containermarke</u>	120 Liter	13,70
	240 Liter	27,50
	660 Liter	75,60
Containermarke	660 Liter	58,20
	800 Liter	73,30
	1.100 Liter	100,80
	5.000 Liter	430,00
Sperrige Hausabfälle (Sperrmüll)	Ca 100x50x50 cm	10,00
Gartenabfälle (Abgabe im ASZ)	Pro Handwagen/ Laubsack	1,50
Gartenabfallsack (Hausabholung)	Pro Sack (Papiersack erhältlich bei der Stadt Bludenz)	3,00
Sonstige Transporteinheiten	Pro m ³	6,00
Sperrmüll	Pro kg	0,30
Holz behandelt	Pro kg	0,10
Bauschutt gemischt	Pro kg	0,20
Reifen mit Felge	Pro Stk	5,00
Reifen ohne Felge	Pro Stk	3,00

b) § 2 Ausgleichsabgabenverordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 2

Ausgleichsabgabenverordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Pro m ²		640,00
<u>Pro fehlendem Stellplatz</u> a 12,5 m ²	gem. OIB-Richtlinie 4, iVm § 13 Abs 4 lit b Baugesetz	8.000,00

c) § 3 Friedhofgebührenverordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 3

Friedhofgebührenverordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Einmalige Gebühr für die Dauer von 15 Jahren	Reihengrab	251,00
	Familiengrab 2-fach	523,00
	Familiengrab 4-fach	1.047,00
	Familiengrab 8-fach	1.570,00
	Halbe Arkade	937,00
	Ganze Arkade	1.873,00
	Arkadenplatz klein	894,00
	Arkadenplatz groß	1.788,00
	Urnnischen – Familiengrab	1.047,00
	Urnerdgrab	1.037,00
	Urnsäulen	1.037,00

	Urnengemeinschaftsgrab	370,00
	Engelsgrab	64,00
jährliche Grabgebühren	2-fach - Erdgrabstätte	26,00
	4-fach - Erdgrabstätte	38,00
	8-fach - Erdgrabstätte	62,00
	Arkade klein	83,00
	Arkade groß	165,00
	Arkadenplatz klein	43,00
	Arkadenplatz groß	85,00
	Urnenwand	38,00
	Urnenerdgrab	26,00
	Urnensäulen	26,00
Bestattungsgebühren		
Erdbestattungen	Erwachsene	510,00
	Kinder bis zum 1. Lebensjahr	67,00
	Kinder bis zum 10. Lebensjahr	224,00
Feuerbestattungen	Urnen	110,00
Aufbahrungsgebühren	Leiche pro Kalendertag	37,00
	Einstelleiche pro Kalendertag (max. Verrechnung von zwei Kalendertagen)	57,00

d) § 4 Grundsteuerhebesätze und damit auch die Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 18.12.1991 idgF außer Kraft setzen

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 4

Grundsteuerhebesätze der Stadt Bludenz gem. § 27 Grundsteuergesetz, BGBl 149/1955 idgF

		In Prozent
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz	500
sonstige Grundstücke, einschließlich der gewerblich genutzten und vermieteten Teile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	Hebesatz	500

e) § 5 Hundehalterverordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 5

Hundehalterverordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Hundeabgabe	Pro Hund	65,00

f) § 6 Kanalgebührenordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 6

Kanalgebührenordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Gebührensatz	Pro m ³ Abwasser	3,51
Beitragssatz		46,50

g) § 7 Kanalordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 7

Kanalordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

	Vergütung bei Auflassung	EUR (brutto)
Hauskläranlage Einfamilienhaus		1.272,00
Hauskläranlage Mehrfamilienhaus		
	Bis zu 5 m ³	1.526,00
	Bis zu 10 m ³	2.326,00
	Bis zu 15 m ³	3.198,00
	Bis zu 20 m ³	4.034,00
	Bis zu 25 m ³	4.869,00
	Bis zu 32 m ³	6.032,00
	Bis zu 35 m ³	6.541,00
	Bis zu 40 m ³	7.376,00
	Bis zu 45 m ³	8.212,00
	Bis zu 50 m ³	9.048,00

h) § 8 Tourismusbeiträge und damit auch die Verordnung über die Einhebung von Tourismusbeiträgen vom 22.02.1991 idgF außer Kraft setzen

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (17:16 Gegenstimmen TML und OLB), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 8

Tourismusbeiträge Hebesatz der Stadt Bludenz gem. § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBL Nr. 86/1997

		In Prozent
Hebesatz		0,35

i) § 9 Wassergebührenordnung

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (19:14 Gegenstimmen TML), nachstehenden Punkt der Abgabenverordnung 2024.

§ 9

Wassergebührenordnung Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Wasserzählermiete pro Monat	Wasserzähler – bis 4 m ³ /h	2,52
	Wasserzähler – bis 16 m ³ /h	5,67
	Verbund-Wasserzähler 100 mm	37,12
	Verbund-Wasserzähler 150 mm	40,82
	Wasserzähler – Hydrus bis 16 m ³	7,52
	Wasserzähler – Hydrus bis 25 m ³	15,36
	Wasserzähler – Hydrus Q3, 63 m ³ /h	26,58
Grundgebühr pro Jahr	Je Haushalt bzw. Betrieb	70,76
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,78
Wasseranschlussgebühr	Grundgebühr pro Objekt	529,17
	Gebühr pro m ² Geschossfläche	2,85
	Gebühr pro m ² Grundfläche sonstiger Bauwerke die gem. Kanalordnung der Stadt Bludenz am Sammelkanal angeschlossen sind	2,85

Zu 8.:

Gebührenbremse des Bundes - Verwendung der Geldmittel:

Gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse (BGL I Nr. 122/203), erhält das Land Vorarlberg einen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 6.707.005,--. Dieser Zuschuss ist im Jahr 2024 an jene Gemeinden weiterzuleiten, welche damit eine Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr finanzieren.

Das Land hat zwischenzeitlich eine Richtlinie zur Auf- und Verteilung der Bundesmittel erlassen. Demnach erhält die Stadt Bludenz auf Basis der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gem. FAG 2017 heranzuziehen ist ca. EUR 250.000,--.

Auf Empfehlung des Landes (Schreiben des Landeshauptmannes vom 2. November 2023) soll dieser Betrag in Form eines privatrechtlichen Zuschusses (Gutschrift) bei der Gebührenrechnung in den Bereichen Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung und/oder Abfallbeseitigung den Benützern dieser Gemeindeeinrichtungen weitergegeben werden. Weiters wurde ausdrücklich empfohlen, „die Gebühren in diesen drei Bereichen wie bisher, streng nach sachlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien zu kalkulieren und festzulegen“.

Sollte dieser Zuschuss nicht in Anspruch genommen werden, müsste das Land bis spätestens 31. Dezember 2023 informiert werden oder im Falle der Inanspruchnahme bis Ende des 2. Quartals ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Verwendung der Mittel in den oben erwähnten Bereichen herbeigeführt werden.

Auf Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes hinsichtlich der technischen Umsetzung soll der Zuschuss über eine entsprechende Gutschrift bei den Abfallgebühren abgewickelt werden. Bei derzeit ca. 8.300 Haushalten bzw. Debitoren würde dies eine Gutschrift von ca. EUR 30,-- ergeben.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die zu verteilenden Bundesmittel in Höhe von EUR ca. 250.000,-- über eine entsprechende Gutschrift bei den Abfall-Grundgebühren den Benützern dieser Gemeindeeinrichtungen zukommen zu lassen.

Zu 9.:

Abfallgebührenordnung:

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 05.12.2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Abfallgebührenordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Einen „Haushalt“ bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Untermieter gehören nur dann zum Haushalt, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls bilden sie eigene Haushalte innerhalb der Wohnung. In einer Wohnung kann es daher auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

(2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.).

(3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Abfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) Grundgebühr
- b) Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) Gebühren für die Abfallfraktionen des Altstoffsammelzentrums (ASZ)

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle

www.ris.bka.gv.at

- d) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
- e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)
- g) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Wertmarke)

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Betriebe ihre Abfälle selbst entsorgen. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist eine Wohnung („Haushalt“) oder eine Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“ unbenutzt, so hat der Eigentümer jedenfalls die (Abfall-) Grundgebühr zu entrichten. Bei einer Wiederbenützung (Eigengebrauch, Vermietung, Verpachtung, ...) hat der Eigentümer dies umgehend der Stadt Bludenz anzuzeigen.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Baurechtsberechtigte.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(2) Die Abfuhrgebühr wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(3) Einstecksäcke und Entsorgungscontainer werden aufgrund von Ausschreibungen, die vom Vorarlberger Umweltverband durchgeführt werden über den Bestbieter bezogen und weiterverrechnet.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gem. § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben (Januar). Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich (Januar und Juli). Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Abholung von Sperrmüll ist anzumelden. Die Gebühren für „Sperrige Hausabfälle (Sperrmüll)“ wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abfallgebühren ruht nur dann, wenn eine Wohnung („Haushalt“) oder eine Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“

a) infolge eines Umbaus (§ 2 Abs. 1 lit. n Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 18 Abs. 1 Baugesetz erforderlich ist, oder

b) infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz), oder

länger als 6 Monate unbenutzt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde.

(2) Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung („Haushalt“) oder einer Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“ befreit daher nicht von der Entrichtung der Abfallgebühren.

(3) Personen, welche an Inkontinenz leiden, erhalten gegen Vorlage einer Bestätigung des Hausarztes oder des Krankenpflegevereins einmal jährlich 24 Stück 40 Liter Restmüllsäcke kostenlos. Der Antrag dazu ist jährlich neu zu stellen und kann nur von Personen gestellt werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Bludenz haben.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken, Mindestentleerungen

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Containern, Biotonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar).

Sie beträgt pro Haushalt:

6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter

12 Stück Säcke für Bioabfälle zu 8 Liter

(3) Die Pflichtabnahmemenge für sonstige Abfallbesitzer beträgt je Einrichtung bzw. Anlage:

6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter

(4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke im Altstoffsammelzentrum (ASZ), im Rathaus sowie im Handel (Spar und Sutterlüty) kostenpflichtig zu beziehen.

(5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist oder bei der Verwendung von Eimern. Die Verwendung von Eimern für Restabfälle ist beim Rathaus bekannt zu geben.

(6) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht in Wohnanlagen, welche die Biotonne, für die gem. Abs. 8 lit. b) 6 Mindestentleerungen vorgeschrieben werden, verwenden.

(7) In begründeten Einzelfällen können – über entsprechende Ansuchen – Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

(8) Für Haushalte und für Anlagen bzw. Einrichtungen und Betriebe gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung werden folgende Mindestentleerungen vorgeschrieben:

a) Restabfallcontainer:

660 l – Container 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

800 l – Container 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

b) Biotonnen:

80 l – Tonne 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

120 l – Tonne 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

240 l – Tonne 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

(9) Die Gebühr für die Mindestentleerung wird jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar) vorgeschrieben. Die Abfallsäcke (Restabfall und Bioabfall) sowie die

www.ris.bka.gv.at

Wertmarken für die Entleerung von Behältern (Container, Biotonnen) können gegen Vorlage des entsprechenden Gutscheines im Altstoffsammelzentrum (ASZ) und im Rathaus bezogen werden.

§ 8

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.11.2006 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu 10.:
Neubeschluss Ausgleichsabgabenverordnung

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Ausgleichsabgabenverordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Ausgleichsabgabenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER AUSGLEICHSABGABE FÜR FEHLENDE STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023 und des § 13 Abs 1 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1

Eigentümer von Bauwerken bzw. die Bauberechtigten, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Stellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe pro m² fehlendem Stellplatz, wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 3

(1) Die Abgabenverpflichtung entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 Abs 7 Baugesetz und wird mittels Bescheides vorgeschrieben.

(2) Soweit innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Stellplätze errichtet worden sind, wird dem Eigentümer bzw. dem Bauberechtigten die geleistete Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze zurückgezahlt.

(3) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Stadt Bludenz auf Bereitstellung von Garagen und Abstellplätzen.

(4) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 29.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

www.ris.bka.gv.at

Zu 11.:
Neubeschluss Friedhofgebührenverordnung

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Friedhofgebührenverordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Friedhofgebührenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON FRIEDHOFGEBÜHREN

Aufgrund des Stadtvertretungsbeschlusses der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 3 Z. 15, 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, und der Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof St. Peter, vom 01.01.2017 idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung gilt auf dem Friedhof gem. § 1 der Friedhofsordnung.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstätten-, Verlängerungs-, Bestattungs-, Enterdigungs- und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofsordnung der Stadt Bludenz – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 7 der Friedhofsordnung) durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.:

§ 4

Verlängerung des Benützungsrechtes

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

www.ris.bka.gv.at

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungsgebühren festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 49 der Friedhofsordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Die Aufbahrungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) und des § 33 Abs. 1 lit. d Friedhofsordnung, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 10 der Friedhofsordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) ist gemäß § 51 Bestattungsgesetz ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Friedhofgebührenverordnung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu 12.:

Neubeschluss Hundehalteverordnung:

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Hundehalteverordnung samt Anlage zur Verordnung (Plan).

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Hundehalteverordnung

VERORDNUNG BETREFFEND DAS HALTEN VON HUNDEN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI I Nr. 116/2016 idgF, sowie § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LgBl.Nr. 40/1985, zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde wird verordnet:

§ 1

Haltung von Hunden

Die Hundehalter sind verpflichtet, ihrem Hund mindestens einmal täglich, dem Bewegungsbedürfnis des Hundes entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf zu geben. Werden Hunde vorwiegend in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, gehalten, so haben die Hundehalter mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien sicherzustellen. Generell ist Hunden mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen zu gewähren. Eine ständige Leinen- oder Kettenhaltung ist unzulässig.

§ 2

Beseitigung von Verunreinigungen

Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Bei Bedarf sind zur Entfernung von Verunreinigungen geeignete Werkzeuge und Behältnisse (Robidog-Säckchen) durch den Hundehalter beim städtischen Bauhof oder im Bürgerservice des Amtes der Stadt Bludenz zu beziehen.

§ 3

Leinenzwang

Sämtliche Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen, im eingezeichneten Bereich des Plans gemäß Anlage zu dieser Verordnung, an einer Leine zu führen.

Darüber hinaus sind sämtliche Hunde auf allen ausgewiesenen Radwegen und allen Spielplätzen sowie Park- und Grünanlagen Stadtgebiet Bludenz an der Leine zu führen.

Hunde sind von Spielgeräten und Sandspielplätzen fernzuhalten.

Die Leine hat so beschaffen zu sein, dass der Halter seinen Hund unverzüglich und ohne Gefährdung anderer Menschen und Tiere heranzuführen und zurück-halten kann.

§ 4

Verantwortung

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

www.ris.bka.gv.at

§ 5

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Bludenz einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 6

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- (2) Die Hundeabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und ist jeweils am 30. April fällig. Fällt das Datum der Anschaffung auf einen späteren Termin, so ist die Abgabe vier Wochen nach dem Anschaffungsdatum fällig. Wird ein Hund zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember angemeldet, so wird die Abgabe jeweils für die restlichen Monate, beginnend mit dem auf die Anmeldung folgenden Monat, anteilmäßig verrechnet.
- (3) Wird ein Hund innerhalb der ersten drei Monate des betreffenden Kalenderjahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, ist für das betreffende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten. Wird ein Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- (4) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.
- (5) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des toten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.
- (6) Hundehaltern, die mit ihrem Hund einen Ausbildungskurs absolviert haben, wird auf Antrag eine einmalige Förderung in Höhe von 50 % der jährlichen Gebühr gem. § 6 Abs. 1 gewährt. Die Ausbildung muss den Richtlinien des österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) oder vergleichbaren Richtlinien entsprechen. Die erfolgreiche Teilnahme (Urkunde) muss vom Hundehalter nachgewiesen werden.

§ 7

Abgabenbefreiung

- (1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
 - b) Assistenzhunde, die zum Schutz und Beistand hilfsbedürftiger Personen geeignet sind (z.B. Blindenhunde, Begleithunde für Behinderte, Signalthunde für Diabetiker), wenn sie als solche ausgebildet und regelmäßig verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiebegleithunde) sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
 - d) Wachhunde, das sind Hunde, die über eine spezielle Ausbildung als Wachhund verfügen und aufgrund ihrer Rasse zur Bewachung eines besonders bewachungsbedürftigen Objektes, wie gewerbliche Betriebsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser, soweit sich diese nicht im dichtverbauten Ortsbereich befinden, gehalten werden.
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Bludenz einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Amt der Stadt Bludenz zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

www.ris.bka.gv.at

(2) Bei der Anmeldung des Hundes kann die Behörde zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben vom Halter verlangen, den Hund im städtischen Bürgerservice oder bei der Stadtpolizei vorzuführen.

(3) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies ebenfalls unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 9

Kennzeichnung und Registrierung

Für jeden Hund wird von der Stadt Bludenz eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund im Hals- oder Brustbereich getragen werden.

§ 10

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Die Nichtbefolgung der §§ 2 – 4 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesezt dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft bestraft.

(2) Die Nichtbefolgung der §§ 5 – 10 dieser Verordnung stellt eine zu bestrafende Übertretung nach den §§ 8 ff Abgabengesetz LGB1 Nr. 56/2009 idgF dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft bestraft.

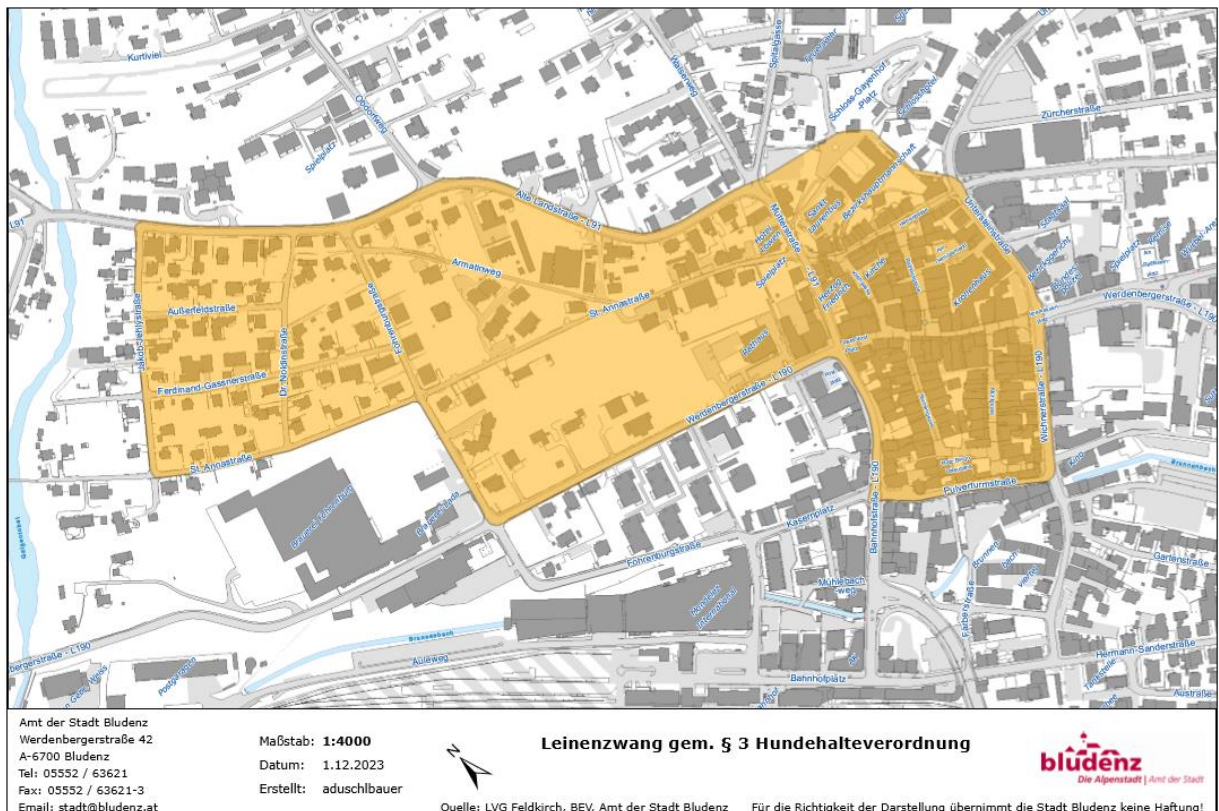
§ 12

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 18.11.2010 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]



Zu 13.:

Neubeschluss Kanalgebührenordnung:

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Kanalgebührenordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON KANALGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF sowie der §§ 19 - 23 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 idGF wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bludenz hebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) ein.

§ 2

Bemessung der Gebühr

(1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Abwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Abwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis wird jedoch vom Einbau eines geeigneten Wasserzählers (Subzähler) abhängig gemacht. Als geeigneter Wasserzähler gilt nur der vom Wasserwerk Bludenz eingebaute Zähler. Liegen die Objekte nicht im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz, gelten nur die von den dortigen Wasserversorgungseinrichtungen eingebauten, kontrollierten und gewarteten Zähler als geeignet.

(3) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist die Menge der Schmutz-wässer zugrunde zu legen.

(4) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet, so ist dies durch eine geeignete Messanlage (Wasserzähler) nachzuweisen.

§ 3

Gebührenberechnung, Gebühreneinhebung

(1) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus den Gesamtbenützungsgebühren geteilt durch den Jahresanfall an m³ Abwasser. Diese Kanalbenützungsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Abwassermenge zum 31. März, 30. Juni, 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

(2) Als Betriebsstätten gelten Handels-, Gewerbe-, Industrie- und sonstige Betriebe, gewerbliche Autogaragen, Ämter, Schulen, Spitäler, öffentliche Gebäude u. dgl.

(3) Einzelne oder mehrere vermietete Räume werden als eine Einheit gerechnet.

www.ris.bka.gv.at

§ 4§

Pauschalgebühren

(1) Ist kein geeigneter Wasserzähler im Sinne des § 2 Abs. 2 dritter Satz vorhanden, so werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt pauschaliert:

Haushalte – je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 60 m³ jährlich

Als Stichtag wird der 01.01. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 30 m³ jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

(2) Bei Vermietung von Fremdenzimmern werden pro 250 Nächtigungen 60 m³ jährlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zugrunde gelegt. Mehr als 250 bzw. weniger als 250 Nächtigungen werden anteilmäßig verrechnet.

(3) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet und erfolgt der Nachweis nicht durch einen eigenen Wasserzähler, so werden pauschal 15 m³ jährlich pro gemeldeter Person im Haushalt zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen.

(4) Für die Einleitung der Poolabwässer werden 2 Pool Pauschalgrößen festgelegt und jährlich zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen, sofern ein Subzähler gem. § 2 Abs 2 eingebaut ist.

Kleine Pools (bis 25 m³) mit einer Berechnungsgröße von 20 m³

Standardpools (>25 m³) mit einer Berechnungsgröße von 38 m³

§ 5

Gebührensatz

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 6

Beitragsausmaß und Beitragsatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge (Anschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag) ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

(2) Der Beitragssatz wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 7

Mengenrabatt

(1) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 15 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

(2) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 150.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 20 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

(3) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 25 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Die im § 3 Abs. 1 genannte Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.

www.ris.bka.gv.at

- (2) Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand.
- (3) Gebührenschuldner (nach §6) ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (4) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge (nach § 6) zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 9

Befreiungen, Meldepflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kanalbenutzungsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte
- a) infolge eines Umbaus (§ 2 Abs. 1 lit. n Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 18 Abs. 1 Baugesetz erforderlich ist, oder
 - b) infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz), oder
 - c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauernd unbenutzt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr.
- (2) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschrift betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.
- (3) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

§ 10

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

§ 11

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 28.06.2001 idGF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu 14.:

Neubeschluss Kanalordnung:

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtmäßigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Kanalordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Kanalordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBI I Nr 116/2016 idgF und der §§ 3, 4, 6, 7, 9 - 14, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989 idgF wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Stadtvertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

www.ris.bka.gv.at

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

(5) Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

(6) Ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, ist eine Retention (Zwischenspeichern des Wassers und gedrosseltes Entwässern in den Kanal/Vorfluter) des Niederschlagswassers notwendig. Dabei ist das Retentionsvolumen für einen 15-minütigen Starkregen mit 150l/s*ha zu dimensionieren. Der gedrosselte Ablauf darf max. 10l/s*ha betragen.

(7) Für die Abwässer von Schwimmbädern und Pools wird generell keine Befreiung von den Abwassergebühren gewährt, unabhängig davon, ob diese über die Kanalisation oder eine Versickerung abgeleitet werden. Eine Versickerung oder eine Ableitung in den Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn die Vorgaben des ÖWAV-Merkblatt „Private Hallen- und Freischwimmbecken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser“ eingehalten werden. Diese Nachweise sind vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

§ 4

Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Anschlusskanäle sind von einer befugten Fachfirma auf ihre Dichtheit hin zu prüfen.

(5) Sofern im Anschlussbescheid nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

§ 5

Rückstauenebene

(1) Werden Abwässer mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so sind alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern. Dabei muss gewährleistet sein, dass oberhalb der Rückstauenebene anfallende Abwässer – auch im Falle eines Rückstaues – in das öffentliche Entwässerungsnetz abfließen können.

(2) Als für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauenebene wird die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 15 cm angenommen. Erhöht sich aufgrund von vorgeplanten Straßenbauten dieser Punkt, ist dies zu berücksichtigen. Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, wo der mögliche Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländeahöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete

www.ris.bka.gv.at

andererseits, ist die maßgebliche Rückstauenebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

§ 6

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Lösungsmittel, Altfarben u.d.gl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 7

Vorbehandlung

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so ist vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

§ 8

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht werden. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, kann im Einzelfall nach Anhören Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der Behörde ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt werden.

§ 9

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder;
- c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 2 dieser Verordnung) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

§ 11

Erhaltung und Wartung der Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Stadt Bludenz.

§ 12

Überwachung

(1) Die Behörde ist berechtigt, die Einleitung der Abwässer, insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Wartung des Anschlusskanales und der Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, zu überwachen und die notwendigen Untersuchungen der Abwässer auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen nach Abs 1 und zur Feststellung anderer für den Anschluss maßgeblicher Umstände ist den Organen und Beauftragten der Behörde Zutritt zu Bauwerken und Grundstücken zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Der Zutritt zu Betrieben muss, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der Arbeitszeit gewährt werden.

§ 13

Überbauung

Städtische Kanäle dürfen nicht überbaut werden. Der lichte horizontale Abstand eines Bauwerks zum Kanal hat mindestens 2 m zu betragen. Bei Kanaltiefen über 4 m ist dieser Wert – in Absprache mit der Abteilung 4.3 Bautechnik und Planung der Stadt Bludenz – zu vergrößern.

2. Abschnitt**Kanalisationsbeiträge**

§ 14

Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungs-, Anschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, sowie für Grundstücke gemäß § 13 Abs. 4 Kanalisationsgesetz.

(3) Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss von Bauwerken, sonstiger Bauwerke (z.B. Pools, etc.) und befestigten Flächen an einen Sammelkanal erhoben.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 Kanalisationsgesetz nachträglich ändern, z.B. durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrasse, die Befestigung von Flächen udgl., soweit sich dadurch die Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht oder
- b) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Schmutzwässer eingeleitet werden oder
- c) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Niederschlagswässer eingeleitet werden oder
- d) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher keine Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Abwässer eingeleitet werden oder
- e) bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs 6 Kanalisationsgesetz eine Schmutzwassermenge pro m² Geschossfläche zu Grunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 15

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die in den letzten 15 Jahren erstellt wurden und die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, erhalten eine Vergütung auf den Anschlussbeitrag oder einen allfälligen Nachtragsbeitrag. Als Erstellungszeitpunkt gilt das Datum der Benützungsbewilligung des Gebäudes.

(2) Bei Einfamilienhäusern wird zur Vergütung aufzulassender Anlagen eine Hauskläranlage mit 3,70 m³ Nutzinhalt zugrunde gelegt. Die Kosten für diese Hauskläranlage werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt. Von diesen Kosten wird ein Nachlass gemäß Abs 4 gewährt.

(3) Bei Mehrfamilienhäusern wird die Vergütung für aufzulassende Anlagen durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(4) Die Rückvergütung wird auf die Dauer der letzten 15 Jahre gewährt. Pro angefangenem Jahr wird der rückzuvergütende Betrag gemäß Abs 2 und 3 um 1/15 reduziert.

§ 16

Schlussbestimmung

Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

§ 17

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalordnung vom 06.11.1992 idGF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu 15.:

Neubeschluss Wassergebührenordnung:

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Es wurden Anpassungen nicht mehr aktueller Inhalte und Änderungen in der Formatierung vorgenommen, da diese zur rechtmäßigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochgeladen werden müssen. Die Gebührenhöhe ist in einer gesonderten Verordnung geregelt. Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Wassergebührenordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Wassergebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON WASSERGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 idGF sowie § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBI. Nr. 3/1999 idGF wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bludenz hebt für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren ein:

1. eine Wasserbezugsgebühr und
2. eine Wasseranschlussgebühr.

1. ABSCHNITT

Wasserbezugsgebühr

§ 2

Bemessung der Gebühr

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

- a) Grundgebühr
- b) Verbrauchsgebühr

§ 3

Pauschalgebühren

Ist der Einbau von geeigneten Geräten zur Messung des Wasserbezuges (Wasserzähler) nicht möglich, so ist der Wasserverbrauch bei Wohnungen wie folgt zu pauschalieren:

Haushalte je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 60 m³ jährlich

Als Stichtag wird der 1.1. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 30 m³ jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

§ 4

Gartenbrunnen und landwirtschaftliche Betriebe

(1) Für Gartenbrunnen, die nicht an einen Wasserzähler angeschlossen sind, ist eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 30 m³ Wasserbezug zu entrichten.

(2) Landwirte, die nachweislich Wasser zum Betrieb ihrer Landwirtschaft beziehen, sind von den Wassergebühren befreit.

www.ris.bka.gv.at

§ 5

Wassermietmiete

Für die von der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Wassermietmiete wird eine Miete eingehoben. Diese wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 6

Gebührensatz

- a) Grundgebühr: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- b) Verbrauchsgebühr: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Die im § 2 a) genannte Grundgebühr ist vom Inhaber der Wohnung bzw. Betriebsstätte (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigter, Fruchtnießer), die im § 2 b) genannte Verbrauchsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.

(2) Die Wassermietmiete wird dem Eigentümer des Objektes mit der Jahresendabrechnung vorgeschrieben.

(3) Der Eigentümer eines Objektes haftet persönlich für die dem Inhaber vorgeschriebene Grundgebühr. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 8

Gebühreneinhebung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben und ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wassermietmeters die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Wasserbezugsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte

- a) infolge eines Umbaus gem. § 2 Abs. 1 lit. n Baugesetz, wozu eine Baubewilligung gem. § 18 Abs. 1 Baugesetz erforderlich ist oder
- b) infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz) oder
- c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauern,

ungenützt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Wasserbezugsgebühr.

(3) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschrift betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.

(4) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

§ 9

Bauwassergebühren

Bei der Erstellung von Neubauten wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend der Geschossfläche des Gebäudes addiert mit der Grundfläche sonstiger Bauwerke die gem. Kanalordnung der Stadt Bludenz am Sammelkanal angeschlossen sind pauschaliert:

- a) Für eine Fläche bis 300 m² wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 m³ eingehoben.
- b) Für alle weiteren angefangenen 50 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr von 8 m³ eingehoben.

Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

§ 10

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

2. ABSCHNITT**Wasseranschlussgebühr**

§ 11

Höhe der Anschlussgebühr

(1) Außer den im § 6 der Wasserbezugsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr (pro Objekt): Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- b) Gebühr pro m² Geschossfläche: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- c) Gebühr pro m² Grundfläche sonstiger Bauwerke die gem. Kanalordnung der Stadt Bludenz am Sammelkanal angeschlossen sind: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

Bei nachträglich Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche und der Grundfläche der entsprechende Teil nach lit. b) und lit. c) zu entrichten.

(2) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(3) Die einmalige Anschlussgebühr ist für jedes Objekt (Bauwerk), das für sich allein baubehördlich genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig ist, vorzuschreiben.

(4) Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Bludenz fällig.

§ 12

Gebührensschuldner

Die Wasseranschlussgebühr ist vom Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossene Liegenschaft zu entrichten. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung der sonstigen selbständigen Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 13

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Wassergebührenordnung vom 23.11.1998 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu 16.:

Neubeschluss Gemeindebrandschutzordnung

Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) war eine Überarbeitung der bisherigen Verordnungen nötig. Dabei wurde festgestellt, dass die bisherige Brandschutzordnung (aus dem Jahre 1957) nicht mehr dem aktuellen Stand entsprach.

Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 05.12.2023 im Detail darüber informiert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die nachstehende Gemeindebrandschutzordnung.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Gemeindebrandschutzordnung

VERORDNUNG ÜBER DEN BRANDSCHUTZ IN DER STADT BLUDENZ

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023 und des § 55 Abs. 4 Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 16/1949 idgF, wird verordnet:

§ 1

Feuerwehr

Entsprechend der örtlichen Gliederung bestehen im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz die Ortsfeuerwehr Bludenz und die Ortsfeuerwehr Bings-Stallehr. Die Ortsfeuerwehr Bludenz ist, im Sinne des § 34 Abs. 2 Feuerpolizeiordnung, Hauptfeuerwehr.

§ 2

Brandschutzbereiche

Das Gebiet der Stadt Bludenz wird in drei Brandschutzbereiche eingeteilt. Zur Brandbekämpfung sind zuständig:

1. Die Ortfeuerwehr Bludenz für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Bereiche, die unter 2. und 3. genannt sind.
2. Die Ortsfeuerwehr Bings-Stallehr für den Bereich Bings und Radin.
3. Für den Bereich Außerbraz ist die Ortsfeuerwehr Braz zuständig.

§ 3

Alarmierung

Die Alarmierung ist mittels Alarmplan, hinterlegt bei der Rettungs- und Feuerwehr-Leitstelle, geregelt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Brandschutzordnung der Stadt Bludenz vom 04. Februar 1957 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

www.ris.bka.gv.at

Zu 17.:

Anpassungen Friedhofsordnung:

Im Friedhofausschuss wurden fünf geringfügige Anpassungen der Friedhofsordnung besprochen und auch empfohlen diese in der bestehenden Verordnung anzupassen. Aufgrund der Änderungen im Gemeindegesetz (§§ 32 bis 32d) ist eine Änderungsverordnung ebenfalls zur rechtgültigen Kundmachung ins Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hochzuladen.

Die Stadtvertreter wurden bei der Infoveranstaltung am 5. Dezember 2023 im Detail darüber informiert.

Richard Föger (FPÖ Bludenz) beantragt, über die nachfolgenden Punkte in der Änderungsverordnung zur Anpassung der Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof St. Peter vom 1. Jänner 2017 einzeln abzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig (33:0) angenommen und in der Folge werden die Punkte der Änderungsverordnung einzeln abgestimmt.

Punkt 1. der Änderungsverordnung wird einstimmig (33:0) angenommen.

Punkt 2. der Änderungsverordnung wird einstimmig (33:0) angenommen.

Punkt 3. der Änderungsverordnung wird mehrheitlich (32:1 Gegenstimme FPÖ) angenommen.

Punkt 4. und 5. der Änderungsverordnung werden wieder zusammen abgestimmt und einstimmig (33:0) angenommen.

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Änderungsverordnung Friedhofsordnung

VERORDNUNG MIT DER DIE FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN STÄDTISCHEN FRIEDHOF ST. PETER GEÄNDERT WIRD

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023 und des § 31 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) LGBl.Nr. 58/1969 idgF wird verordnet:

Die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof St. Peter vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 werden die Wörter „im Bludener Anzeiger“ mit „an der Amtstafel“ ersetzt.
2. Im § 34 wird der Absatz (3) durch folgenden Text ersetzt: „Kommt er dieser Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Grabstätte entfernen lassen (§ 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz). Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Stadt Bludenz über.“
3. Im § 44 wird der Absatz (2) durch den folgenden Text ersetzt: „Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern (Gehölzpflanzen) auf den Grabstätten ist nicht zulässig. Bei Beschädigung von Nachbargräbern durch Gehölzpflanzen haftet der Nutzungsberechtigte. Für das Aufstellen von Topfpflanzen gilt diese Bestimmung sinngemäß.“
4. Im § 47 wird der bisherige „§ 60“ als „§ 61“ bezeichnet.
5. Im § 61 wird der bisherige „§ 60“ als „§ 65“ bezeichnet.

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu 18.:

Galgentobelbrücke für Fußgänger und Radfahrer,

a) Baubeschluss – Anpassung der Errichtungskosten:

Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 24. November 2022 erfolgte der Baubeschluss zur Umsetzung des Projektes „Neubau Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel“ mit voraussichtlichen Errichtungskosten von ca. EUR 1,60 Mio. brutto.

Das vorliegende Neubauprojekt ist das Ergebnis einer umfangreichen Variantenuntersuchung, bei der 5 Varianten hinsichtlich Instandsetzung bzw. Brückenneubau untersucht und in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung als Fördergeber der Neubau der gegenständlichen Fußgänger und Radfahrerbrücke vorgeschlagen wurde.

Die mit den Planungsleistungen beauftragte ARGE M+G Ingenieure, Marte.Marte Architekten, Feldkirch, hat in der Folge die Ausschreibungsplanung sowie das Vergabeverfahren für die Bauleistungen durchgeführt. Auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse ist mit Kostenerhöhungen zu rechnen. Die planende ARGE wurde mit der Prüfung von Einsparmöglichkeiten und der Darstellung einer möglichen Alternative zur Entscheidungsfindung in der Stadtvertretungssitzung beauftragt.

In Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung ist die Alternative zum Neubau, eine Sanierung des Tragwerkes durch Aufbringen einer Beschichtung. Der bestehende Holzbohlenbelag wird ausgetauscht und durch einen neuen ersetzt. Die Kosten für diese Sanierung werden auf ca. EUR 768.000,-- brutto geschätzt.

Nach detaillierter Prüfung und Abstimmung mit den am Projekt beteiligten Fachplanern sowie den Bestbieterinnen der beiden vorliegenden Bauausschreibungen ergeben sich für das Neubauprojekt Errichtungskosten in der Höhe von ca. EUR 2.011.000,-- brutto. Wesentliche Einsparungen zur Ausschreibung ergeben sich aus dem Wegfall einer zusätzlichen Beschichtung sowie Optimierungen im Bauablauf. Zudem können Einsparungen bei der Brückenlagerung und der Tiefenfundierung erzielt werden.

Die nun vorliegenden Varianten hat die planende ARGE verglichen und die sich ergebenden Vor- und Nachteile gegenübergestellt.

• Vorteile Brückenneubau

- Begegnung auf der Brücke durch unterschiedliche Nutzer problemlos möglich
- sehr rutschhemmender Belag
- Lebensdauer ca. 80 Jahre, keine Kosten die nächsten ca. 25 Jahre

- sicherheitstechnische Umgestaltung Kreuzung „Am Tobel“
- Nachteil Brückenneubau
 - hohe Investitionskosten
- Vorteile Brückeninstandsetzung
 - geringe Investitionskosten
- Nachteile Brückeninstandsetzung
 - für Radfahrer nur Schieben erlaubt, Begegnung erschwert möglich
 - Rutschgefahr bei Nässe und kalten Temperaturen
 - ca. alle 10 Jahre Wechsel des Holzbelags erforderlich
 - ca. alle 20 Jahre Korrosionsschutz erforderlich
 - Gefahr der Setzung der Widerlager / Böschungsrutschung
 - Kreuzung „Am Tobel“ unverändert

Für das gegenständliche Neubauprojekt wird seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung eine Förderung in Aussicht gestellt. Dafür muss das eingereichte Projekt dem Stand der Technik entsprechen und angemessen sein. Das Land Vorarlberg war mit Peter Moosbrugger und dem Brückenbautechnischen Amtssachverständigen, Raimund Wachter, bei der Jurierung des Wettbewerbes für die Ingenieurleistungen eingebunden. Für den Brückenneubau können 70 % Förderung gewährt werden.

Im Falle einer Brückensanierung wird das bestehende Bauwerk erhalten. Dieses entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Mit einer Breite vom 1,80 m zwischen den Handläufen wird die Mindestregelbreite auf Brücken von 3,00 m deutlich unterschritten. Ebenso entspricht ein Holzbohlenbelag nicht mehr den heutigen Anforderungen. Holzbeläge sind bei nassem Wetter und im Winter rutschig, wodurch sich Haftungsfragen im Sinne der Wegehalterhaftpflicht infolge dieses Sicherheitsrisikos ergeben. Aus diesen Gründen wird seitens des Landes Vorarlberg für den Brückenbelag keine Förderung gewährt.

Nach Abzug der in Aussicht gestellten Förderung beträgt der von der Stadt Bludenz zu begleichende Kostenanteil voraussichtlich

- Brückenneubau ca. EUR 603.300,--
- Brückeninstandsetzung ca. EUR 384.000,--

Bei der Entscheidungsfindung durch die politischen Mandatäre sind zudem weitere Argumente zu beachten. Der bestehende Träger war vor seiner Nutzung als Brückentragwerk ein Kranbahnträger bei der Firma Liebherr und hat vermutlich

bereits 50 % seiner Lebensdauer erreicht. Untersuchungen zur Materialermüdung des Tragwerks sind mittelfristig vorzunehmen.

Die hohen Fördermittel bei einem Neubau werden vor allem darum gewährt, weil es sich um eine nachhaltige Lösung handelt. Die Lebenszykluskosten sind beim gegenständlichen Projekt durch die einfache, funktionale Konstruktion gering. Eine Lebensdauer von ca. 80 Jahren ist bei Brückenneubauten üblich. Durch die gewählte Lösung wird das Bauwerk auch für Fußgänger attraktiv und lädt auf Grund seiner einmaligen Lage und Aussicht auf die umliegende Bergwelt zum Verweilen ein.

Die gesamte Finanzierung des Projektes ist durch die Fördermittel des Landes Vorarlberg gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Radrouten“ in der Höhe von 70 % der Bruttoerrichtungskosten sowie durch den Einsatz der Mittel aus dem kommunalen Investitionsgesetz für nachhaltige Projekte gegeben.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wurden Haushaltsmittel für den Neubau der gegenständlichen Brücken vorgesehen. Ein entsprechender Ansatz ist unter der HHSt. 612-061 / Gemeindestraßen – im Bau befindliche Anlagen, im Haushaltsjahr 2024 vorzusehen.

Die für den Bau erforderlichen Bauleistungen sollen unter den nachstehenden Tagesordnungspunkten beschlossen werden.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Umsetzung des Projektes „Neubau Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel“ mit angepassten Errichtungskosten von EUR 2.011.000,-- brutto.

b) Leistungsbeauftragung – Stahlbauarbeiten:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24. November 2022 wurde der Baubeschluss für die Errichtung der Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel gefasst und die Arbeitsgemeinschaft M+G Ingenieure, Marte.Marte Architekten, vertreten durch das Ingenieurbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker – GmbH, Feldkirch, mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen beauftragt.

Auf Grundlage der jetzt vorliegenden detaillierten Einreich- und Ausschreibungsplanung hat das Planungsbüro das Vergabeverfahren für das Gewerk Stahlbauarbeiten durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich, gemäß § 43 BVerG 2018 sowie der dazu erlassenen Schwellenwerteverordnung. Grund für die Wahl der Verfahrensart ist der geschätzte Auftragswert. Dieser wurde aufgrund von Kenntnissen von Marktpreisen und unter Berücksichtigung von vergleichbaren Angebotspreisen errechnet.

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Beschaffungsportal ANKÖ.

Die Unterlagen wurden am 9. August 2023 zur Angebotsabgabe veröffentlicht. Es wurden nachstehende geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Biedenkapp Stahlbau GmbH, Wangen im Allgäu
2. Chrysanth Thaler Stahlbau GmbH & Co KG, Hard
3. GLS Bau und Montage G.M.B.H., Perg
4. Haslinger Stahlbau GmbH, Feldkirchen
5. HSM Stahlbau GmbH, Neumarkt im Mühlkreis
6. MCE GmbH, Linz
7. Oberhofer Stahlbau Ges. m. b. H., Saalfelden
8. RAFFL Stahlbau GmbH, Steinach am Brenner
9. UNGER STAHLBAU Ges.m.b.H., Oberwart
10. Vonbank u.Witwer GmbH, Nüziders

Der Ablauf der Angebotsfrist war am 29. August 2023 um 9:00 Uhr. Die Angebotseröffnung fand am 29. August 2023 um 10:05 Uhr elektronisch über das Beschaffungsportal ANKÖ statt. Es haben 3 Bieter ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.

Die Befugnis, Eignung und die Leistungsfähigkeit wurden anhand der Eigenerklärung des Bestbieters nachgewiesen.

Im Zuge der durchgeführten Prüfung musste kein Angebot ausgeschieden werden. Die verbleibenden Angebote wurden rechnerisch und entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung geprüft, die Angebote sind formrichtig und vollständig.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen durch das ausschreibende Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker - GmbH, ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme <small>brutto</small>
1. GLS Bau und Montage G.M.B.H., Perg	EUR 1.477.070,88
2. Biedenkapp Stahlbau GmbH, Wangen im Allgäu	EUR 1.620.000,--
3. RAFFL Stahlbau GmbH, Steinach am Brenner	EUR 1.794.227,66

Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand von Kenntnissen der aktuellen Marktpreise, Vergleichsangeboten sowie unter Berücksichtigung von etwaigen

Materialengpässen. Der Bestbieter hat den theoretischen Mittelwert um mehr als 10% unterschritten, somit darf davon ausgegangen werden, dass mit dem vorliegenden Angebotspreis des Bestbieters ein wirtschaftlich günstiges Angebot vorliegt.

Das Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker - GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Vergabevorschlag unterbreitet. Gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 ist der Zuschlag nach den Vorgaben in der Ausschreibung dem Bieter GLS Bau und Montage G.M.B.H., Perg, aufgrund des technischen und wirtschaftlichen günstigsten Angebots zum Angebotspreis von EUR 1.477.070,88 brutto zu erteilen.

Auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse ist mit Kostenerhöhungen zu rechnen. Die planende ARGE wurde mit der Prüfung von Einsparmöglichkeiten beauftragt. Nach detaillierter Prüfung und Abstimmung mit den am Projekt beteiligten Fachplanern sowie dem Bestbieter der vorliegenden Bauausschreibung können folgende Einsparungen erzielt werden:

Wegfall einer zusätzlichen Beschichtung, alternative Brückenlager	EUR
149.200,--	
Optimierung hinsichtlich Bauablauf und Bauzeit	EUR
41.800,--	

Die Beauftragung an den Bestbieter erfolgt mit reduzierter Vergabesumme zum Preis von EUR 1.286.070,88 brutto.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

612000-061000 / Gemeindestraßen – im Bau befindliche Anlagen

Voranschlag 2023: EUR 750.000,--

Stand 09.10.2023: EUR 103.123,39

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Vergabe der Stahlbauarbeiten für das Bauvorhaben Galgentobelbrücke für Fußgänger und Radfahrer an die Firma GLS Bau und Montage G.M.B.H., Perg, zum angebotenen Preis von EUR 1.477.070,88 brutto. Mögliche Einsparungen sind bei der Beauftragung zu berücksichtigen.

c) Leistungsbeauftragung – Baumeisterarbeiten:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24. November 2022 wurde der Baubeschluss für die Errichtung der Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel gefasst und die Arbeitsgemeinschaft M+G Ingenieure, Marte.Marte Architekten, vertreten durch das Ingenieurbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker – GmbH, Feldkirch, mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen beauftragt.

Auf Grundlage der jetzt vorliegenden detaillierten Einreich- und Ausschreibungsplanung hat das Planungsbüro das Vergabeverfahren für das Gewerk Baumeisterarbeiten durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich, gemäß § 43 BVerG 2018 sowie der dazu erlassenen Schwellenwertverordnung. Grund für die Wahl der Verfahrensart ist der geschätzte Auftragswert. Dieser wurde aufgrund von Kenntnissen von Marktpreisen und unter Berücksichtigung von vergleichbaren Angebotspreisen errechnet.

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Beschaffungsportal ANKÖ.

Die Unterlagen wurden am 9. August 2023 zur Angebotsabgabe veröffentlicht. Es wurden nachstehende geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Gebrüder RUF Bau- und Transport GmbH & Co KG, Au
2. Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch
3. HTB Baugesellschaft mbH, Nüziders
4. Jäger Bau GmbH, Bludenz
5. Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Sulz
6. Oberhauser & Schedler Bau GmbH, Andelsbuch
7. STRABAG AG, Dornbirn
8. Swietelsky AG, Bludenz
9. Tomaselli Gabriel Bau GmbH, Nüziders
10. Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis

Der Ablauf der Angebotsfrist war am 29. August 2023 um 9:00 Uhr. Die Angebotseröffnung fand am 29. August 2023 um 10:11 Uhr elektronisch über das Beschaffungsportal ANKÖ statt. Es haben 6 Bieter ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.

Die Befugnis, Eignung und die Leistungsfähigkeit wurden anhand der Eigenerklärung des Bestbieters nachgewiesen.

Im Zuge der durchgeführten Prüfung musste kein Angebot ausgeschieden werden. Die verbleibenden Angebote wurden rechnerisch und entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung geprüft, die Angebote sind formrichtig und vollständig.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen durch das ausschreibende Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker - GmbH, ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme <small>brutto</small>
1. HTB Baugesellschaft mbH, Nüziders	EUR 463.410,97
2. STRABAG AG, Dornbirn	EUR 605.554,45
3. Gebrüder RUF Bau- und Transport GmbH & Co KG, Au	EUR 646.522,26
4. Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis	EUR 714.431,30
5. Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Sulz	EUR 760.000,--
6. Tomaselli Gabriel BauGmbH, Nüziders	EUR 808.095,72

Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand von Kenntnissen der aktuellen Marktpreise, Vergleichsangeboten sowie unter Berücksichtigung von etwaigen Materialengpässen. Die zwischenzeitlich detaillierten bodenmechanischen Untersuchungen haben gezeigt, dass die Widerlager und Fundamente mit einer ca. 20,0 m langen Tiefenfundierung auszuführen sind. Aus den Anrainerverhandlungen hat sich ergeben, dass in der St.-Anna-Straße zusätzlich eine Stützmauer zu errichten ist. Diese Zusatzkosten sind in obigen Summen berücksichtigt.

Das Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Vergabevorschlag unterbreitet. Gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 ist der Zuschlag nach den Vorgaben in der Ausschreibung dem Bieter HTB Baugesellschaft mbH, Nüziders, aufgrund des technischen und wirtschaftlichen günstigsten Angebots zum Angebotspreis von EUR 463.410,97 brutto zu erteilen.

Auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse ist mit Kostenerhöhungen zu rechnen. Die planende ARGE wurde mit der Prüfung von Einsparmöglichkeiten beauftragt. Nach detaillierter Prüfung und Abstimmung mit den am Projekt beteiligten Fachplanern sowie dem Bestbieter der vorliegenden Bauausschreibung kann folgende Einsparungen erzielt werden:

Optimierung Tiefenfundierung	EUR 30.000,--
------------------------------	---------------

Die Beauftragung an den Bestbieter erfolgt mit reduzierter Vergabesumme zum Preis von EUR 433.410,97 brutto.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

612000-061000 / Gemeindestraßen – im Bau befindliche Anlagen

Voranschlag 2023: EUR 750.000,--

Stand 09.10.2023: EUR 103.123,39

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Vergabe der Stahlbauarbeiten für das Bauvorhaben Galgentobelbrücke für Fußgänger und Radfahrer an die Firma HTB Baugesellschaft mbH, Nüziders, zum angebotenen Preis von EUR 463.410,97 brutto. Mögliche Einsparungen sind bei der Beauftragung zu berücksichtigen.

Zu 19.:

Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride und Bike & Ride-Anlage am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung:

In der Stadtratssitzung vom 10. Dezember 2020 wurde beschlossen, das Projekt zur Erweiterung der Abstellanlage für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge am Bahnhof Bludenz weiterzuverfolgen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 30. September 2021 wurde dazu der „Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride und Bike & Ride – Anlage am Bahnhof Bludenz“ zwischen den Projektpartnern ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Wien und dem Land Vorarlberg, Bregenz beschlossen.

Mit der Realisierung der Bike & Ride - Anlage soll auch die Neugestaltung der Verkehrsstation am Bahnhof Bludenz verbessert werden, damit diese den Anforderungen an ein attraktives Nahverkehrsangebot gerecht wird. Mit dem Ziel, die Verkehrsstation als modernen Mobilitätsverknüpfungsknotenpunkt auszurichten, erfolgt auch eine Umgestaltung des Vorplatzes.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 25. August 2022 wurde dazu der „Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Vorplatzgestaltung am Bahnhof Bludenz“ zwischen den Projektpartnern ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Wien und dem Land Vorarlberg, Bregenz beschlossen.

In der Stadtvertretungssitzung vom 23. März 2023 wurde der Beschluss zur notwendigen Anpassung der Flächenwidmung im Bereich der geplanten Bike & Ride und Park & Ride - Anlage an der Mokrystraße gefasst.

Der Hochbauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 14. März 2023 mit dem Projekt anhand der vorliegenden Planunterlagen befasst.

Dem e5- Team wurden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Planunterlagen am 13. November 2023 vorgestellt.

Gegenstand des nun abzuschließenden Vertrages ist die Realisierung, der Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride und Bike & Ride-Anlage am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung.

Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Gesamtkosten für die Ausschreibungs- und Ausführungsplanung sowie den Bau der Anlage betragen voraussichtlich EUR 2.188.834,80 netto. Der von der Stadt Bludenz zu übernehmende Kostenanteil dazu beträgt 25 %. Unter Berücksichtigung der von der Stadt Bludenz eingebrachten Grundanteile beträgt der von der Stadt Bludenz zu leistende Zuschuss demnach EUR 509.014,95 und wird in 2 Teilbeträgen beigebracht.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Bike & Ride und Park & Ride - Anlage am Bahnhof Bludenz wird auch der Bahnhofplatz instandgesetzt und eine Fahrradboxenanlage errichtet. Über diese Projektbestandteile sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, wobei die, die Fahrradboxenanlage betreffenden Verträge, erst im Jahr 2024 abgeschlossen werden können.

Die Gesamtprojektkostenanteile inkl. des vertragsgegenständlichen Zuschusses und der noch zu vereinbarenden anteiligen Kosten für die geplanten Fahrradboxen betragen voraussichtlich EUR 849.619,10.

Mit den vorliegenden Realisierungsverträgen sind Vereinbarungen über die Betreuung und Instandhaltung mit der ÖBB und dem Verkehrsverbund Vorarlberg abzuschließen. Die von der Stadt Bludenz zu übernehmenden Instandhaltungs- und Betreuungskosten werden voraussichtlich EUR 6.344,80 betragen.

Entsprechende Budgetmittel sind im Voranschlag 2024 und 2025 bzw. für Betreuung und Instandhaltung in den Folgejahren, unter der betreffenden Haushaltsstelle zu berücksichtigen.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), mit der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Wien und dem Land Vorarlberg, Bregenz beiliegenden Vertrag, über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride und Bike & Ride-Anlage am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung, abzuschließen.

Zu 20.:

Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Vorplatzes am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung:

In der Stadtratssitzung vom 10. Dezember 2020 wurde beschlossen, das Projekt zur Erweiterung der Abstellanlage für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge am Bahnhof Bludenz weiterzuverfolgen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 30. September 2021 wurde dazu der „Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride und Bike & Ride – Anlage am Bahnhof Bludenz“ zwischen den Projektpartnern ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Wien und dem Land Vorarlberg, Bregenz beschlossen.

Mit der Realisierung der Bike & Ride - Anlage soll auch die Neugestaltung der Verkehrsstation am Bahnhof Bludenz verbessert werden, damit diese den Anforderungen an ein attraktives Nahverkehrsangebot gerecht wird. Mit dem Ziel, die Verkehrsstation als modernen Mobilitätsverknüpfungsknotenpunkt auszurichten, erfolgt auch eine Umgestaltung des Vorplatzes.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 25. August 2022 wurde dazu der „Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Vorplatzgestaltung am Bahnhof Bludenz“ zwischen den Projektpartnern ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Wien und dem Land Vorarlberg, Bregenz beschlossen.

In der Stadtvertretungssitzung vom 23. März 2023 wurde der Beschluss zur notwendigen Anpassung der Flächenwidmung im Bereich der geplanten Bike & Ride und Park & Ride - Anlage an der Mokrystraße gefasst.

Der Hochbauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 14. März 2023 mit dem Projekt anhand der vorliegenden Planunterlagen befasst.

Dem e5- Team wurden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Planunterlagen am 13. November 2023 vorgestellt.

Gegenstand des nun abzuschließenden Vertrages ist die Realisierung, der Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Vorplatzes am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung.

Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Gesamtkosten für die Ausschreibungs- und Ausführungsplanung sowie den Bau des Vorplatzes am Bahnhof Bludenz betragen voraussichtlich EUR 1.182.416,60 netto. Der von der Stadt Bludenz zu

übernehmende Kostenanteil dazu beträgt 25 % und wird in Form eines Zuschusses in der Höhe von EUR 295.604,15 in 2 Teilbeträgen beigebracht.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Vorplatz Bahnhof Bludenz wird auch eine Bike & Ride und Park & Ride - Anlage sowie eine Fahrradboxenanlage am Bahnhof Bludenz errichtet.

Über diese Projektbestandteile sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, wobei die, die Fahrradboxenanlage betreffenden Verträge, erst im Jahr 2024 abgeschlossen werden können.

Die Gesamtprojektkostenanteile inkl. des vertragsgegenständlichen Zuschusses und der noch zu vereinbarenden anteiligen Kosten für die geplanten Fahrradboxen betragen voraussichtlich EUR 849.619,10.

Mit den vorliegenden Realisierungsverträgen sind Vereinbarungen über die Betreuung und Instandhaltung mit der ÖBB und dem Verkehrsverbund Vorarlberg abzuschließen. Die von der Stadt Bludenz zu übernehmenden Instandhaltungs- und Betreuungskosten werden voraussichtlich EUR 6.344,80 betragen.

Entsprechende Budgetmittel sind im Voranschlag 2024 und 2025 bzw. für Betreuung und Instandhaltung in den Folgejahren, unter der betreffenden Haushaltsstelle zu berücksichtigen.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), mit der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Wien und dem Land Vorarlberg, Bregenz beiliegenden Vertrag, über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Vorplatzes am Bahnhof Bludenz sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung, abzuschließen.

Zu 21.:

Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els Beitritt Wegabschnitt 4:

Mit Stadtvertretungsbeschluss vom 14. Februar 2022, Pkt. 5.) ist die Stadt Bludenz als Eigentümerin einer von Fläche von rund 150 ha im Bereich Tiefensee-Els der neu gegründeten Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els beigetreten. Der Güterweg erstreckt sich von der Parzelle Laz über den Muttersberg bis zur Alpe Els und ist in drei Wegabschnitte unterteilt. Die Stadt Bludenz hat derzeit folgenden Bau- und Erhaltungsschlüssel für die jeweiligen Wegabschnitte:

Wegabschnitt 1 (Parzelle Laz – Muttersberg; 67 Beteiligte)

Prozente

Bet.Nr.	Beteiligte	Grund	Gebäude	Gesamt
52	Stadt Bludenz, Rathaus, 6700 Bludenz	2,03	-	2,03

Wegabschnitt 2 (Muttersberg Jagdhütte – Grenze Stadt Bludenz; 4 Beteiligte)

Bet.Nr.	Beteiligte	Grund	Gebäude	Gesamt
4	Stadt Bludenz, Rathaus, 6700 Bludenz	10	-	10

Wegabschnitt 3 (Grenze Stadt Bludenz – Alpe Els; 2 Beteiligte)

Bet.Nr.	Beteiligte	Grund	Gebäude	Gesamt
2	Stadt Bludenz, Rathaus, 6700 Bludenz	40	-	40

Die Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els beabsichtigt zur Erschließung weiterer Waldflächen einen Stichweg mit einer Länge von ca. 1.500 lfm als Wegabschnitt 4 zu errichten. Die Baukosten werden mit EUR 150.000,-- veranschlagt, wobei ein Förderbetrag in Höhe von 60 % in Aussicht gestellt wurde.

Die Stadt Bludenz hat im gegenständlichen Erschließungsgebiet zwar keine Waldflächen, aber drei Quellfassungen (Muttersberg-Quelle (oberste Quelle) Wasserbuch Nr. A329765; Muttersberg-Quelle (Quelle unter der Sperre) Wasserbuch Nr. A329764; Muttersberg-Quelle (Hungerquelle) Wasserbuch Nr. A329763), die durch die geplante Weganlage erschlossen würden. In der Ausschusssitzung der Güterweggenossenschaft am 10. November 2023 wurde dem gemeinsam mit der Abteilung Landwirtschaft des Amtes der Vbg. Landesregierung ausgearbeiteten Interessentenschlüssel vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Organs, wie folgt zugestimmt:

Wegabschnitt 4 (Falz – Blackaloch – Lever; 7 Beteiligte)

Bet.Nr.	Beteiligte	Grund	Gebäude	Gesamt
-	Stadt Bludenz, Rathaus, 6700 Bludenz	10	-	10

Dies würde einen Kostenbeitrag der Stadt Bludenz zur Erschließung der städtischen Quellen abzüglich der Förderung von ca. EUR 6.000,-- bedeuten. Dieser Interessentenbeitrag wurde für das Budget 2024 bereits veranschlagt, da der Weg im Herbst des nächsten Jahres errichtet werden soll.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), den Beitritt der Stadt Bludenz zur Erschließung der städtischen Muttersbergquellen dem geplanten Wegabschnitt 4

(Falz – Blackaloch – Lever) der Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els mit einer Länge von ca. 1.500 lfm und einem Bau- und Erhaltungsschlüssel von 10 %.

Zu 22.:

**Anschaffung Forstschlepper,
Auftragsvergabe:**

Nachdem die Stadtvertretung in der Sitzung am 19. Juni 2023 unter Pkt. 7.) beschlossen hatte, einen neuen Forstschlepper für den Forstbetrieb anzuschaffen, wurde über den Gemeindeverband Vorarlberg das Vergabeverfahren als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 in der aktuellen Fassung (in der Folge BVergG) durchgeführt. Es handelte sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Bei der ersten Angebotseröffnung am 23. Oktober 2023 wurden zwei Angebote abgegeben, die jedoch beide die Mindestanforderungen nicht erfüllten. So wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angehängt. Bei der Angebotseröffnung am 21. November 2023 wurde ein gültiges Angebot von der Firma PM Pfanzelt Maschinenbau GmbH, D-Rettenbach, abgegeben. Es handelt sich um den Forstschlepper PM Trac 3825 mit Kran, Rückanhänger und Doppeltrommelwinde. Als Zusatzgeräte wurden eine Holzzange und ein Mulchkopf angeboten. Im Rahmen der Bemusterung am 29. November 2023 wurden noch einige technische Feinjustierung vorgenommen.

Am Schlusstermin für die elektronische Angebotsabgabe am 1. Dezember 2023 um 12:30 h ist ein Angebot rechtzeitig eingegangen, das sich wie folgt darstellt:

Firma PM Pfanzelt Maschinenbau GmbH,
Frankau 37, 67675 Rettenbach, Deutschland

Hauptangebot/Letztangebot lt. Erstangebot

Pfanzelt PM-Trac Typ 3825

mit Seilwinde, Kran, Rückeanhänger, Holzzange, Mulchkopf

LV-Summe:	EUR	530.158,--
12 % Nachlass:	EUR	63.618,96
Gesamtpreis:	EUR	466.549,04
<u>20 % MWST:</u>	<u>EUR</u>	<u>93.307,81</u>
Angebotspreis:	EUR	559.846,85

Der Forstbetrieb ist vorsteuerabzugsberechtigt, wodurch für die Vergabe der Nettopreis maßgeblich ist.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), gemäß des durch den Gemeindeverband Vorarlberg durchgeführten Vergabeverfahrens der Firma PM Pfanzelt Maschinenbau GmbH, Frankau 37, 67675 Rettenbach, Deutschland, den Auftrag zur Lieferung des Forstschleppers Pfanzelt PM-Trac Typ 3825 mit Seilwinde, Kran, Rückeanhänger, Holzzange und Mulchkopf gemäß den Letztangeboten vom 30. November 2023 zum Gesamtpreis von EUR 466.539,04 (netto) zu vergeben.



Zu 23.:

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Personalverwaltung Region Bludenz:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Personalverwaltung Region Bludenz gegründet (Stadtvertretungsbeschluss vom 13. Dezember 2018). Im Rahmen dieser Verwaltungsgemeinschaft übernimmt die Personalabteilung der Stadt Bludenz Aufgaben in der Personalverrechnung für die Mitgliedsgemeinden. Derzeit sind die Gemeinden Bludenz, Brand, Bürs, Bürserberg, Lech, Lorüns, Raggal und Stallehr an dieser Verwaltungsgemeinschaft beteiligt. Mit 31. Dezember 2023 hat die Gemeinde Raggal ihren Austritt erklärt und wird zukünftig die Dienstleistungen des FLZ Blumenegg in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Klösterle, welche bisher im Personalbereich mit der Stadt Feldkirch zusammengearbeitet hat, hat mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 um Aufnahme in die Verwaltungsgemeinschaft Personalverrechnung Region Bludenz ersucht.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), die Gemeinde Klösterle mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 als Mitgliedsgemeinde in die Verwaltungsgemeinschaft Personalverwaltung der Region Bludenz aufzunehmen.

Zu 24.:

Erweiterung des bestehenden Kanaleinzugsbereiches Umwidmungen 2023:

Im Jahr 2023 werden folgende Umwidmungen bzw. Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Widmungsflächen rechtskräftig. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche.

- Bereich Unterbings:

GST-NR 1763

- Bereich Außerbraz:

GST-NR 3116, GST-NR 3115/1, GST-NR 3919/2

Unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit und Anschlussmöglichkeiten der Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Gefälleverhältnisse soll der verordnete Einzugsbereich gemäß Plan Nr. 4.3./50-22/1001/2023 vom 8. November 2023 erweitert werden.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) mit Bezug auf das Vorarlberger Kanalisationsgesetz § 3 Abs. 1 und 2 wird seitens der Abteilung 4.3. Bautechnik und -planung vorgeschlagen, entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan Nr. 4.3./50-22/1001/2023 vom 8. November 2023, den erweiterten Kanaleinzugsbereich mittels Verordnung festzulegen.

Zu 25.:

Änderung der Schulordnung Pkt. II, Absatz 1 Übertragung der Festsetzung der Schulgeldtarife an den Stadtrat:

In der Schulordnung der Städtischen Musikschule ist festgehalten, dass die Stadtvertretung die Schulgeldtarife festsetzt. Da dieses Gremium in größeren

Abständen tagt, und eine Beschlussfassung der Höhe der Tarife für das kommende Schuljahr zwischen Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres und Anmeldezeit für die Musikschule im Monat Mai sehr knapp bemessen ist und bei der Anmeldung bereits der ab Herbst geltende Tarif zukünftigen SchülerInnen und deren Eltern genannt werden sollte, wäre eine Übertragung dieser Aufgabe an den Stadtrat wünschenswert.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) folgende Änderung der Schulordnung der Städtischen Musikschule:

II. Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten. Bei Schülerinnen bzw. Schülern deren Hauptwohnsitz in Bludenz ist, deckt dieses ca. 1/3 der tatsächlich anfallenden Personalkosten ab. Die Höhe der Schultarife wird **vom Stadtrat** festgesetzt.

Zu 26.:

A l l f ä l l i g e s

Bürgermeister Simon Tschann (ÖVP)

Bürgermeister Simon Tschann bedankt sich für die Disziplin in der Sitzung. Es sei eine Herausforderung, bei sinkenden Ertragsanteilen und steigenden Kosten das Budget Ende Jänner Anfang Februar zu beschließen. Die Vorbereitungen dazu würden laufen. Er bezweifle die Prognose, dass die Hälfte der Gemeinden positiv abschließen werden. Allein die Prognose der Krankenhausbeiträge für 2024 würden in Bludenz um 1 Mio. Euro steigen. Die Wichtigkeit der guten Infrastruktur, der sozialen Leistungen, des Bildungsangebotes, der Straßenprojekte und auch anderer Projekte welche den Bürger:innen zu Gute kommen, müsse schlussendlich auch von der Gemeinde getragen werden. Dies werde bis ins neue Jahr mit den Fraktionen diskutiert, um gemeinsam die Herausforderung anzunehmen und die Zustimmungen aller Parteien für das Budget zu erzielen. Bürgermeister Simon Tschann bedankte sich auch beim Team der Stadt Bludenz für die geleisteten Arbeiten.

Richard Föger (FPÖ)

Richard Föger äußert sich zum Artikel im ORF.at „BGM kritisiert Bedingungen keine Tagesmütter in Bludenz“, Bludenz habe keinen Vertrag mit der Kinderbetreuung Vorarlberg, Tagesmütter würden über private Träger angestellt. Das Anliegen des Bürgermeisters sei, dass die Anmeldungen zentral über die Stadt laufen sollen. Richard Föger stellt Vizebürgermeisterin Andrea Mallitsch die Frage, ob es auch ihre Haltung sei.

Vizebürgermeisterin Andrea Mallitsch (ÖVP)

Vizebürgermeisterin Andrea Mallitsch bedankt sich bei Richard Föger für die Frage. Gespräche dazu habe es bereits über das ganze Jahr gegeben. Im Frühling mit Bernhard Corn, im Sommer seien dann die Vizebürgermeisterin und der Bürgermeister dazu gekommen. Es habe Rahmenbedingungen gegeben, damit die Stadt die Anzahl der Kinder kennt, die einen Bedarf haben. Kinder für welche es keine Lösung gegeben habe, hätten an den Verein der Tagesmütter weitergeschickt werden können. Es sei versucht worden, Gespräche zu führen, Lösungen zu finden und andere Ansätze zu finden. Bis jetzt sei es aber nicht zu einer Einigung mit dem Verein gekommen.

Bürgermeister Simon Tschann (ÖVP)

Bürgermeister Simon Tschann spricht den Jahresbericht der Villa K. an, der zur Mitnahme für die Stadtvertreter aufgelegt sei. Er informiert über den Film „Angekommen“, der gerade das erste Mal im Kino Bludenz ausgestrahlt worden sei. Es gehe in dem Film um Flüchtlinge, die ihre Erfahrungen präsentierten. Dieser sei auf der Homepage der Villa K. ebenfalls abrufbar und sehr berührend gewesen.

Mit einem Weihnachtsgruß vom Bürgermeister Simon Tschann an die Stadtvertreter in Form von leckeren Keksen, welche die Konditorei Fenkart wie immer hervorragend gebacken hat und auch die gebratenen Mandeln von der offenen Jugendarbeit bedankt er sich für ein intensives Jahr mit konstruktiver Zusammenarbeit und guter Diskussionskultur. Er wünsche allen schöne Weihnachten, viel Gesundheit und eine schöne Zeit mit Familie und Freunden und freue sich auf das kommende Jubiläumsjahr.

Schriftführer:

Mag. Stefan Morscher

Der Bürgermeister:

Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.